



# Green Tax & Energy

## Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

stellen Sie sich vor, Sie warten am Bahnsteig auf den lang angekündigten „Entlastungs-Express“. Der Fahrplan versprach Großes: eine Stromsteuersenkung „für alle“ – Haushalte, Dienstleister, Industrie, Mittelstand. Ein Ticket für jeden, eine Fahrt ins Ziel „günstiger Strom“. Der Zug rollte schon ein, die Türen öffneten sich – doch kurz darauf kam die Durchsage: „Dieser Zug fährt heute nur für das Produzierende Gewerbe.“

So ähnlich verlief die politische Debatte in den vergangenen Monaten. Im Koalitionsvertrag wurde eine allgemeine Senkung angekündigt, die auch Privathaushalte und die große Gruppe der Dienstleister einbezogen hätte. Am Ende aber entschied man sich für eine Umleitung: Die breite Entlastung fiel aus, übrig blieb die dauerhafte Begünstigung der Industrie, ergänzt um Zuschüsse zu den Netzentgelten. Für viele Unternehmen im Produzierenden Gewerbe ist das ein wichtiges Signal, für andere Sektoren jedoch bleibt die Frage: Wann fährt unser Zug?

Die Hintergründe sind vielschichtig. Eine flächendeckende Stromsteuersenkung hätte Milliardenbeträge gekostet. Hinzu kommen die engen Leitplanken des EU-Rechts und die energiepolitische Standortdebatte: Wie sichern wir kurzfristig die Wettbewerbsfähigkeit energieintensiver Wertschöpfung, ohne das Haushaltsgeschehen zu sprengen? Die Antwort der Politik lautet: gezielte Entlastung statt Gießkanne. Ökonomisch nachvollziehbar, politisch umstritten.

Auch abseits der Stromsteuer bewegt sich viel. Mit dem neuen Regierungsentwurf zur Reform von Energie- und Stromsteuerrecht wird der streitanfällige Begriff der „Kundenanlage“ gestrichen, die Steuerentlastungen für die Stromerzeugung neu geordnet und

eine Energiesteuerbefreiung für alternative Kraftstoffe in der Schifffahrt eingeführt. Parallel entwickeln sich CBAM und EU-ETS 2 dynamisch weiter: neue Konsultationen, verschärfte Berichtspflichten und erste Erleichterungen bei Standortbegehungen.

Gleichzeitig zeigt sich: Auch für die Unternehmen, die jetzt im Entlastungszug sitzen, ist die Route keineswegs frei von Weichenstellungen. Neue Nachweispflichten, EU-rechtliche Vorgaben und parallele Reformprozesse im Emissionshandel verlangen ständige Aufmerksamkeit. Wer glaubt, mit dem Ticket für die Stromsteuerbegünstigung sei alles erledigt, wird schnell merken, dass weitere Anschlusszüge zu erwischen sind – Plastiksteuer, Forschungszulage, neue CBAM-Systeme in Drittländern und Omnibus-Regelungen der EU. Umso wichtiger ist eine verlässliche Orientierung: zu wissen, wo man umsteigen muss, wo zusätzliche Kosten lauern und wo sich rechtzeitig Plätze reservieren lassen.

Unser Infoletter möchte Ihnen hier den roten Faden geben. Wir ordnen ein, welche Weichen der Gesetzgeber neu stellt, wo Übergangsregelungen greifen und welche Pflichten bereits seit 1. Januar 2025 gelten. Vor allem aber möchten wir dazu anregen, diese Entwicklungen nicht isoliert zu sehen, sondern als ein zusammenhängendes Schienennetz: Wer Prozesse frühzeitig bündelt und interne Zuständigkeiten klärt, wird Komplexität nicht nur beherrschen, sondern auch Wettbewerbsvorteile sichern.

Und noch ein Hinweis in eigener Sache: Am **15./16. Oktober 2025** laden wir Sie herzlich zu unserer **Präsenzveranstaltung in München** ein. Dort wollen wir mit Ihnen in den direkten Austausch treten, Praxisfragen vertiefen und die anstehenden Reformen gemeinsam diskutieren. Ein Zwischenhalt, der sich lohnt – bevor der nächste Reformzug Fahrt aufnimmt.

Wenn Sie also in den kommenden Wochen an einem Bahnsteig stehen und sich fragen, welcher Zug der richtige ist: Wir hoffen, dieser Newsletter gibt Ihnen den Fahrplan, mit dem Sie sicher ans Ziel kommen.

Herzlichst

Bertil Kapff



Bertil Kapff

Director  
Steuerberater, M.Sc. M.Sc.  
Telefon +49 (0) 211 200 50-817  
[bertil.kapff@wts.de](mailto:bertil.kapff@wts.de)

Petra Chakam



Petra Chakam

Managerin  
Diplom-Kauffrau  
Telefon +49 (0) 941 383873-138  
[petra.chakam@wts.de](mailto:petra.chakam@wts.de)

Helena Schimanowski



Helena Schimanowski

Managerin  
Rechtsanwältin  
Telefon +49 (0) 211 200 50 618  
[helena.schimanowski@wts.de](mailto:helena.schimanowski@wts.de)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Inside WTS GreenTax &amp; Energy</b>	<b>5</b>
1.1	Erweitertes Team und Serviceportfolio im Bereich Zoll, Exportkontrolle und Green Taxes bei der WTS	5
<b>2</b>	<b>Energie- und Stromsteuer</b>	<b>6</b>
2.1	Aktueller Stand der Energie- und Stromsteuerreform – von der gescheiterten Novelle 2024 zum neuen Regierungsentwurf 2025	6
2.2	Die Reform des Strom- und Energiesteuerrechts 2025 mit dem Fokus auf die Elektromobilität und den Betrieb von Ladepunkten	9
2.3	Zuständigkeit des Hauptzollamts nach Verschmelzung	11
2.4	BFH zur Steuerbefreiung für Strom zur Stromerzeugung: Verwenderbegriff und direkte Anwendbarkeit von EU-Recht präzisiert	12
2.5	GZD konkretisiert die Informationsschreiben zum Verwenderbegriff und Strom zur Stromerzeugung infolge aktueller BFH-Rechtsprechung	13
2.6	Wegfall der Steuerbefreiung für Strom aus bestimmter Biomasse ab 21.05.2025	15
<b>3</b>	<b>Plastiksteuer</b>	<b>18</b>
3.1	EU erhöht Plastikabgabe ab 2028 – neue Dynamik für Unternehmen	18
3.2	Plastic Taxation in Europe: WTS Global Update 2025 – Neue Pflichten, nationale Unterschiede, Handlungsspielräume	19
3.3	Kanada startet nationales Kunststoffregister ab Herbst 2025	21
<b>4</b>	<b>CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichsmechanismus CBAM</b>	<b>23</b>
4.1	CBAM-Register und Omnibus-Verordnung – was Unternehmen jetzt beachten müssen	23
4.2	EU-Kommission startet öffentliche Konsultation zur Ausweitung des CO <sub>2</sub> -Grenzausgleichsmechanismus CBAM	24
4.3	CBAM-Regelphase vor dem Start: EU-Kommission klärt Emissionsmethodik, Free Allocation und Drittland-Preise	26
4.4	UK-CBAM ab 2027 – Unterschiede zum EU-System im Überblick	28
4.5	Norwegisches CBAM – Einführung ab 2027 und enge Anbindung an das EU-System	29

<b>5</b>	<b>Energy</b>	<b>31</b>
5.1	Zweite BEHV-Änderung: Auktionen, Preiskorridor und neue Registerpflichten im nationalen Emissionshandel	31
5.2	EU-ETS 2: Verzicht auf Standortbegehung in der Übergangsphase 2024–2026	32
5.3	EuGH und BGH setzen neue Maßstäbe für die Auslegung von Kundenanlagen	34
5.4	Forschungszulage 2025/26 – Verbesserungen in Sicht, Planung bleibt wichtig	36
5.5	Omnibus IV – Ein Entlastungspaket für den Mittelstand	37
<b>6</b>	<b>Veranstaltungen</b>	<b>40</b>
6.1	Konferenz: 20 Jahre Arbeitskreis „Energie- und Stromsteuer“	40
6.2	GreenTax Wednesdays: Plastic Taxation in Europe – Regulatory Trends & Industry Responses	41
6.3	GreenTax Wednesdays: CBAM in der Praxis – Registrierung, Zertifikate, Lieferketten und internationale Entwicklungen	42
6.4	GreenTax Wednesdays: Energierechtliche Vergünstigungen im Fokus – Antragspraxis und aktuelle Entwicklungen	43
6.5	Webinar: Aktuelles zum Energie- und Stromsteuergesetz – Grundlagen und Änderungen 2025	44
6.6	Webinar: Update zur Energie- und Stromsteuer	45
6.7	Seminar: Verbrauchsteuer – Grundlagen für die Praxis	46
6.8	Seminar: EMCS – Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren	47
6.9	Webinar: Plastiksteuer in Deutschland – Einwegkunststofffonds und neue Abgabenregelungen	48
6.10	Webinar: CO <sub>2</sub> -Emissionshandel mit Brennstoffen – Einführung und Aufgaben im Unternehmen	49
6.11	Webinar: CO <sub>2</sub> -Grenzausgleichssystem (CBAM) – Umsetzung in der Praxis	50

## 1 Inside WTS GreenTax & Energy

### 1.1 Erweitertes Team und Serviceportfolio im Bereich Zoll, Exportkontrolle und Green Taxes bei der WTS

Zum Sommer dieses Jahres wurden bei der WTS einige Neuerungen umgesetzt, die insbesondere den Mandanten in Form eines erweiterten Serviceportfolios zugutekommen: Zum einen wurde die strategische Partnerschaft zwischen WTS und dem global agierenden Beteiligungsunternehmen EQT nach behördlicher Genehmigung vertraglich besiegelt. Im Rahmen dieser Vereinbarung wird EQT Ankerinvestor bei WTS und stellt signifikantes Wachstumskapital zur Verfügung. WTS und EQT planen, das **nationale und internationale Wachstum von WTS** organisch und anorganisch stark zu **beschleunigen**.

Zum anderen wurde mit der neuen **Service Line „Global Trade & Green Taxes“** eine Organisationsstruktur geschaffen, die die enge Verzahnung von Green Tax Themen mit zoll- und exportkontrollrechtlichen Herausforderungen in der täglichen Zusammenarbeit der Expertinnen und Experten bei WTS verdeutlicht und weiter fördert. Dieses um sechs erfahrene Fachleute aus der Industrie ergänzte Team (u.a. der neue Leiter der Service Line – Dennis Salomon (früherer Head of Customs & Excise der Continental AG)) zählt nunmehr 39 kompetente Ansprechpartner in Deutschland und dem Vereinigten Königreich.



Für unsere Mandanten bedeutet das: **Ganzheitliche Beratung, digitale Prozesse/Lösungen und maßgeschneiderte Dienstleistungen** in Verbrauchsteuer-, Zoll- und Exportkontrollbelangen – und darüber hinaus.

Beispielhaft zeigen fachübergreifende Themen wie die Entwaldungsverordnung (EUDR) oder der CO2-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM), wie eng die bei uns in der neuen Serviceline gebündelten Kompetenzen zusammenspielen müssen um mehr als die reine Compliance zu bieten: Wir wollen ihr pragmatischer **Partner auf Augenhöhe sein – kompetent, verlässlich und technologisch führend für ihren Mehrwert**.

**Dennis Salomon**

Partner | Service Line Global Trade & Green Taxes

+49 (0)160 944 768 89

[dennis.salomon@wts.de](mailto:dennis.salomon@wts.de)

## 2 Energie- und Stromsteuer

### 2.1 Aktueller Stand der Energie- und Stromsteuerreform – von der gescheiterten Novelle 2024 zum neuen Regierungsentwurf 2025

- Reform-Neustart: Nach dem Scheitern 2024 liegt seit September 2025 ein neuer Regierungsentwurf vor
- Kundenanlage gestrichen: Abgrenzung künftig nur nach „Netz der allgemeinen Versorgung“ und „Ort der Erzeugung“
- Entfristung der Stromsteuerbegünstigung für das Produzierende Gewerbe
- Neuordnung der Steuerentlastungen für die Stromerzeugung
- Wegfall der virtuellen Anlagenverklammerung
- Alternative Kraftstoffe: Erweiterung der Steuerbefreiung für die Schifffahrt u. a. für Wasserstoff, Ammoniak, Methanol und Biodiesel-Mischungen
- E-Mobilität & Speicher: Klare Regeln für Ladepunkte, bidirektionales Laden und ortsfeste Speicher

Im Herbst 2024 war die Reform des Energie- und Stromsteuerrechts bereits greifbar nahe. Der Bundestag hätte am 18. Oktober 2024 in 2./3. Lesung über den Entwurf eines „Gesetzes zur Modernisierung und zum Bürokratieabbau im Strom- und Energiesteuerrecht“ abstimmen sollen. Doch wegen der festgestellten Beschlussunfähigkeit kam es nicht mehr zu einer Abstimmung. Wenige Wochen später, am 7. November 2024, verhinderte der Bruch der Regierungskoalition einen neuen Beschluss. Mit den darauffolgenden Neuwahlen verfiel der gesamte Entwurf der Diskontinuität.

Nun geht es jedoch weiter: Die Bundesregierung brachte im Juli 2025 einen neuen **Referentenentwurf für ein „Drittes Gesetz zur Änderung des Energie- und des Stromsteuergesetzes“** auf den Weg. Am 3. September 2025 folgte der **Regierungsentwurf**, der inzwischen als **Bundesratsdrucksache 427/25** vorliegt. Damit ist der Gesetzgebungsprozess neu gestartet – und umfasst eine Mischung aus vertrauten Inhalten der gescheiterten Novelle und neuen Elementen, die auf aktuelle Entwicklungen reagieren.

#### Zentrale Änderungen im Regierungsentwurf 2025

##### **Abschied vom Begriff „Kundenanlage“**

Eine der bedeutendsten Änderungen betrifft die Definition der Stromlieferungen außerhalb des öffentlichen Netzes. Bislang galt: Lieferungen innerhalb einer sogenannten „Kundenanlage“ führten nicht automatisch zum Versorgerstatus. Der Begriff war jedoch aus dem Energiewirtschaftsgesetz (§ 3 Nr. 24a/b EnWG) entlehnt und in der Praxis äußerst streitanfällig. Insbesondere die jüngere Rechtsprechung von EuGH und BGH hat gezeigt, dass die Anwendung des Begriffs erhebliche Rechtsunsicherheiten mit sich brachte. Der EuGH hatte Zweifel an der europarechtlichen Zulässigkeit der Sonderregelung geäußert, während der BGH die Anforderungen an die Einordnung als Kundenanlage deutlich enger fasste.

Der neue Regierungsentwurf verzichtet nun vollständig auf den Begriff „Kundenanlage“. Stattdessen knüpft er an die bereits etablierten stromsteuerrechtlichen Begriffe „Netz

der allgemeinen Versorgung“ und „Ort der Erzeugung“ an. Stromlieferungen gelten künftig nicht als Versorgungsleistungen, wenn sie **ohne Nutzung des allgemeinen Netzes direkt am Erzeugungsort an Letztverbraucher** abgegeben werden. Damit soll **Rechtsklarheit** geschaffen und die Vielzahl von Abgrenzungsfragen reduziert werden, die zuletzt auch die Gerichte beschäftigt haben. Besonders für Betreiber dezentraler Versorgungskonzepte – etwa Quartierslösungen oder industrielle Eigenstrommodelle – bringt diese Änderung Planungssicherheit.

### **Neue Steuerbefreiungen für alternative Kraftstoffe**

Die Reform sieht außerdem die Einführung von Steuerbefreiungen für bestimmte alternative Kraftstoffe im Bereich der Schifffahrt vor. Dazu zählen insbesondere Wasserstoff, Ammoniak, Methanol und bestimmte Biodiesel-Mischungen. Ziel ist es, klimafreundlichere Kraftstoffe steuerlich zu begünstigen und so die Dekarbonisierung des Schiffsverkehrs zu fördern. Für andere Einsatzbereiche sind aktuell keine vergleichbaren Steuerbefreiungen vorgesehen.

### **Dauerhafte Stromsteuerbegünstigung für das produzierende Gewerbe (§ 9b StromStG)**

Der Entlastungssatz in § 9b Abs. 2 Satz 1 StromStG wird künftig unbefristet auf 20,00 €/MWh festgelegt. Zugleich wird der bisherige Absatz 2a, der eine zeitliche Befristung der erhöhten Entlastung vorsah, aufgehoben. Bei einer derzeitigen steuerlichen Belastung von Strom mit 20,50 €/MWh reduziert sich die effektive Steuerbelastung damit dauerhaft auf den europarechtlich zulässigen Mindeststeuersatz von 0,50 €/MWh nach der Energiesteuerrichtlinie (RL 2003/96/EG).

Hintergrund dieser Änderung ist die bereits im Jahr 2023 beschlossene befristete Anhebung der Steuerentlastung nach § 9b StromStG von ursprünglich 15,00 €/MWh auf 20,00 €/MWh, um die Wettbewerbsfähigkeit stromintensiver Unternehmen zu stärken und kurzfristig für Entlastung bei den Energiekosten zu sorgen. Angesichts der weiterhin hohen Energiepreise und der energiepolitischen Zielsetzung, die industrielle Wertschöpfung in Deutschland zu sichern, wird diese Maßnahme nun entfristet. Damit erhalten Unternehmen aus dem produzierenden Gewerbe sowie der Land- und Forstwirtschaft langfristige Planungs- und Investitionssicherheit.

### **Wegfall der virtuellen Anlagenverklammerung**

Auch die Definition von Stromerzeugungsanlagen wird neu gefasst. Künftig gelten nur noch Stromerzeugungseinheiten desselben Betreibers an einem Standort als eine Anlage. Die bisherige virtuelle Anlagenverklammerung über mehrere Standorte aufgrund gemeinsamer Fernsteuerbarkeit entfällt. Damit wird verhindert, dass Steuerbefreiungen durch eine fiktive Zusammenfassung ausgeschlossen werden. Der räumliche Zusammenhang wird klar auf einen Radius von bis zu 4,5 km um die Erzeugungseinheit begrenzt. Diese Präzisierung stärkt die Rechtssicherheit und erleichtert die Nutzung steuerlicher Privilegien insbesondere für Betreiber dezentraler Anlagen.

### **Neuordnung der Steuerentlastungen für die Stromerzeugung**

Die Steuerentlastung für Energieerzeugnisse zur Stromerzeugung nach § 53 EnergieStG wird neu gefasst. Künftig ist ausdrücklich vorgesehen, dass insbesondere der Einsatz von Erdgas steuerlich entlastet werden kann, auch wenn der aus diesem Erdgas erzeugte Strom zugleich steuerfrei nach § 9 Abs. 1 Nr. 1–3 StromStG gestellt wird. Damit wird

klargestellt, dass die Steuerbefreiungen für Strom zur Stromerzeugung sowie für Strom aus erneuerbaren Energieträgern sowie aus hocheffizienten KWK-Anlagen parallel zur Entlastung des eingesetzten Erdgases in Anspruch genommen werden können. Die bisherige Unsicherheit über eine unzulässige „Doppelförderung“ entfällt somit.

Der § 53a EnergieStG ist künftig nur noch subsidiär anzuwenden und erfasst Konstellationen, in denen KWK-Anlagen betrieben werden, die keinen Strom erzeugen. Damit wird das Zusammenspiel der Entlastungstatbestände systematisch klarer strukturiert.

Aus beihilferechtlicher Sicht ist diese Neuregelung bedeutsam: Die parallele Inanspruchnahme von Steuerbefreiungen und -entlastungen war bislang mit Blick auf die unionsrechtlichen Beihilfenvorschriften umstritten. Durch die gesetzliche Klarstellung wird nun eine eindeutige Rechtsgrundlage geschaffen, die auch gegenüber der EU-Kommission Bestand haben soll und den Unternehmen größere Planungssicherheit gibt.

### **Antragstellung als Unternehmen in Schwierigkeiten**

Ergänzend wird festgelegt, dass Entlastungsanträge auch dann gestellt werden können, wenn beihilferechtliche Ausschlussgründe wie eine offene Rückforderungsanordnung oder die Einstufung als „Unternehmen in Schwierigkeiten“ vorliegen. Die endgültige Gewährung erfolgt aber erst nach deren Klärung. Zudem wird der Nachweis neu geregelt:

### **Vereinfachungen für eingeschränkte Versorger**

Für eingeschränkte Versorger sieht der Entwurf spürbare Entlastungen vor. Steuerfreie Strommengen müssen künftig nur noch auf Verlangen angemeldet werden. Zudem sind begünstigte Mengen nach § 9 StromStG in den Rechnungen getrennt auszuweisen, wenn die Abgabe 10 MWh pro Jahr übersteigt. Damit wird der bürokratische Aufwand reduziert.

### **Neue Pflichten für Strom- und Erdgaslieferanten**

Auf der anderen Seite enthält die Reform neue Mitteilungspflichten für größere Versorger. Strom- und Erdgaslieferanten müssen ihr Hauptzollamt künftig bis zum 15. August informieren, wenn ihre tatsächliche Jahressteuerschuld die Vorauszahlung um mehr als 20 % und zusätzlich mehr als 100.000 Euro übersteigt. Damit wird die ursprünglich geplante monatliche Meldepflicht entschärft, gleichwohl bleiben Anpassungen der Vorauszahlungen verpflichtend.

Zusätzlich wird die Pflicht eingeführt, spezielle Steuerkonten für Strom und Erdgas im Hauptbuch zu führen. In diesen Konten müssen sämtliche steuerrelevanten Geschäftsvorfälle nachvollziehbar dokumentiert werden. Zum Jahresende ist ein Buchungsstopp erforderlich, um die Vorgänge sauber abzugrenzen. Für den Eigenverbrauch von Strom und Erdgas sind Eigenbelege zu erstellen. Damit wird die steuerliche Nachvollziehbarkeit deutlich gestärkt.

### **Quotale Zuordnung**

Steuerfreie oder entlastete Strommengen dürfen nach dem neuen § 11a StromStV bilanziell einer Entnahmestelle zugeordnet werden, wenn eine physikalische Abgrenzung nicht möglich ist. Grundsätzlich erfolgt diese Zuordnung quotenbasiert entsprechend

dem Verhältnis der entnommenen Gesamtmengen. Soweit jedoch mess- und eichrechtskonforme Messeinrichtungen vorhanden sind, können die Strommengen auch abweichend frei einer Entnahmestelle zugeordnet werden.

### Weitere wichtige Neuerungen

Der Entwurf enthält eine Reihe weiterer Änderungen:

- Die Steuerentlastung nach § 60 EnergieStG bei Zahlungsunfähigkeit von Warenempfängern sollte nach dem Referentenentwurf vom 05.08.2025 unionsrechtskonform entfallen. Nach dem Regierungsentwurf vom 05.09.2025 soll die Begünstigung unverändert fortgeführt werden.
- Unternehmen können künftig freiwillig auf Steuerbefreiungen nach § 9 StromStG verzichten, indem sie zum Regelsteuersatz versteuern.
- Die Abgabe von steuerfreiem Strom nach § 9 Abs. 1 Nr. 3b StromStG an Letztverbraucher im räumlichen Zusammenhang bedarf künftig keiner zollamtlichen Erlaubnis mehr. Damit entfällt eine bislang bestehende Hürde, während die Nachweis- und Dokumentationspflichten bestehen bleiben.
- Ausweitung der Regelungen zum zertifizierten Empfänger/Versender und zur Beförderung mit vereinfachtem elektronischen Verwaltungsdokument auf Kohle und LNG.

### Bereits zum 1. Januar 2025 in Kraft getretene Änderungen

Unabhängig vom aktuellen Gesetzentwurf wurden bereits Anfang 2025 durch die Vierte Änderungsverordnung zur Energiesteuer- und Stromsteuer-Durchführungsverordnung wesentliche Reformen umgesetzt. Dazu gehören die verpflichtende elektronische Antragstellung für Steuerentlastungen nach § 9b StromStG und § 54 EnergieStG, der Wegfall der Vorlagepflicht für die Beschreibung wirtschaftlicher Tätigkeiten sowie die Anpassung der Fristen für Entlastungsanträge an die allgemeine Festsetzungsfrist. Diese Maßnahmen gelten seit dem 1. Januar 2025 und sind bereits in der Praxis umzusetzen.

### Handlungsempfehlung

Mit dem Regierungsentwurf vom September 2025 nimmt die Reform des Energie- und Stromsteuerrechts nach dem Scheitern im Vorjahr wieder Fahrt auf. Die Streichung des Begriffs „Kundenanlage“, die Einführung steuerlicher Vorteile für alternative Kraftstoffe und die Klarstellungen zu Ladepunkten und Speichern markieren deutliche Fortschritte. Gleichzeitig wächst der Druck auf Unternehmen, ihre **Compliance-Strukturen** anzupassen. Unternehmen sollten die weiteren Gesetzgebungsverhandlungen aufmerksam verfolgen und sich frühzeitig auf die zum 1. Januar 2026 geplanten Änderungen einstellen.

**Autor:** Bertil Kapff | Düsseldorf

## 2.2 Die Reform des Strom- und Energiesteuerrechts 2025 mit dem Fokus auf die Elektromobilität und den Betrieb von Ladepunkten

- *Einführung eines § 5a StromStG zur steuerlichen Zurechnung am Ladepunkt*
- *Betreiber des Ladepunkts ist Steuerschuldner – Einzelfallprüfungen entfallen*
- *Kein Versorgerstatus für Elektrofahrzeuge beim bidirektionalen Laden*
- *Zwischengespeicherter Strom wird wie Direktentnahme behandelt*
- *Aufhebung der standortübergreifenden Anlagenverklammerung*

Mit der geplanten aktuellen Reform des Strom- und Energiesteuerrechts werden umfangreiche Anpassungen vorgenommen, um das Recht an neue technologische Entwicklungen, die Anforderungen der Elektromobilität und die Vorgaben des EU-Beihilferechts anzupassen. Ziel ist eine rechtsklare, bürokratiearme und investitionsfreundliche Ausgestaltung, insbesondere für Unternehmen des Produzierenden Gewerbes, die Land- und Forstwirtschaft sowie für Betreiber von Ladeinfrastruktur und für Nutzer von Elektromobilität.

### **Ergänzung des § 5a StromStG**

Für das Laden von Elektrofahrzeugen an Ladepunkten wird mit dem § 5a StromStG eine spezielle Regelung eingeführt. Im Mittelpunkt steht der Betreiber des Ladepunkts. Alle Stromleistungen und Entnahmen am Ladepunkt werden ihm steuerlich zugeordnet. Damit entfallen künftig komplexe Einzelfallprüfungen und die Notwendigkeit, verschiedene Geschäftsmodelle innerhalb der Ladesäule individuell zu bewerten.

### **Vereinfachungen in der Praxis**

Die neue Regelung sorgt für eine klare und einheitliche Zurechnung der Strommengen und der Steuerschuldnerschaft. Komplexe Vertragsmodelle und Ketten von Beteiligten (z.B. Versorger, Charge Point Operator, E-Mobility Provider) müssen nicht mehr einzeln geprüft werden.

### **Kein Versorgerstatus bzw. keine Steuerschuldnerschaft bei bidirektionalem Laden**

Für das bidirektionale Laden (z.B. Vehicle-to-Home, Vehicle-to-Business) wird gesetzlich ausgeschlossen, dass Nutzer von Elektrofahrzeugen als Versorger und Steuerschuldner gelten. Wird rückgespeister Strom vor Ort und ohne Nutzung des allgemeinen Netzes verbraucht, entsteht keine Stromsteuer.

### **Stromspeicher an Ladepunkten**

Die Definition von Stromspeichern wird technologieoffen gefasst. Auch bei zwischengespeicherter Strom in unmittelbar und dauerhaft mit Ladepunkten verbundenen Speichern wird die finale Entnahme durch den Fahrzeugnutzer steuerlich, wie eine direkte Entnahme am Ladepunkt behandelt.

### **Aufhebung der standortübergreifenden Anlagenverklammerung von Stromerzeugungsanlagen**

Bei der Beurteilung von Steuerbefreiungen, etwa für Strom aus Photovoltaikanlagen, wird die Entnahme am Ladepunkt dem Betreiber als Selbstverbrauch zugerechnet. Dies vereinfacht die Anwendung der Steuerbefreiungen und sorgt ebenfalls für Rechtssicherheit.

Eine weitere Vereinfachung stellt die geplante Aufhebung der Anlagenverklammerung dar. Die bisherige Zusammenfassung von Stromerzeugungsanlagen an unterschiedlichen Standorten entfällt. Für Steuerbefreiungen wird künftig einheitlich auf den Standort der jeweiligen Anlage abgestellt, was insbesondere für dezentrale Erzeugungskonzepte relevant ist.

## Ausblick

Die Reform bringt eine erhebliche Rechts- und Verwaltungsvereinfachung für Unternehmen, Betreiber von Ladeinfrastruktur und die Verwaltung. Sie beseitigt rechtliche Unsicherheiten, reduziert Bürokratie und stärkt die Investitionssicherheit im Bereich Elektromobilität.

**Autorin:** Andrea Milch | Stuttgart

## 2.3 Zuständigkeit des Hauptzollamts nach Verschmelzung

- Zuständigkeit richtet sich nach dem Hauptzollamt des Rechtsnachfolgers
- Anträge zwingend bis 31.12. des Folgejahres der Stromentnahme/Energieverwendung einzureichen
- Nach der Verschmelzung erneute Prüfung des Status als „Unternehmen des Produzierenden Gewerbes“
- Anträge müssen vollständig sein – fehlende Angaben können nach Fristablauf nicht ergänzt werden
- Frühzeitige Abstimmung mit dem Hauptzollamt verhindert Ablehnungen und Verzögerungen

Die Antragstellung auf Steuerentlastung im Zusammenhang mit einer geplanten Verschmelzung erfordert besondere Sorgfalt. Fehler bei der Wahl des zuständigen Hauptzollamts oder bei der fristgerechten Einreichung führen unweigerlich zur Ablehnung. Auf Grundlage des BFH-Urteils vom 19. Dezember 2024 (Az. VII R 23/22) ergeben sich für Unternehmen mehrere zentrale Handlungsempfehlungen.

### Zuständigkeit nach der Verschmelzung

Mit der Verschmelzung endet die Rechtsfähigkeit des ursprünglichen Rechtsträgers. Zuständig ist daher ausschließlich das Hauptzollamt, von dessen Bezirk aus der Rechtsnachfolger sein Unternehmen betreibt (§ 1 Abs. 1 StromStV, § 1a Abs. 1 EnergieStV). Dies gilt auch für Entlastungszeiträume vor der Verschmelzung. Anträge beim unzuständigen Hauptzollamt wahren die Frist nicht – sie führen zur Ablehnung, wenn keine fristgerechte Weiterleitung erfolgt.

### Fristgerechte Antragstellung sicherstellen

Die Entlastungsanträge sind bis spätestens **31. Dezember des Folgejahres** zu stellen. Erfolgt die Verschmelzung während dieser Frist, ist sicherzustellen, dass die Anträge rechtzeitig beim neuen zuständigen Hauptzollamt eingehen. Eine Antragstellung beim bisherigen Hauptzollamt ist nur dann unschädlich, wenn die Unterlagen innerhalb der Frist weitergeleitet werden.

### Prüfung des Unternehmensstatus nach der Verschmelzung

Das Hauptzollamt prüft nach der Verschmelzung, ob der Rechtsnachfolger weiterhin als **Unternehmen des Produzierenden Gewerbes** (§ 2 Nr. 4 StromStG) gilt. Maßgeblich ist dabei die kleinste rechtlich selbständige Einheit. Ändert sich durch die Verschmelzung der Tätigkeitsschwerpunkt, kann der Status verloren gehen – mit der Folge, dass eine Steuerentlastung nicht mehr gewährt wird.

### **Vollständigkeit der Anträge gewährleisten**

Die Anträge müssen sämtliche Angaben enthalten, insbesondere

- die entnommenen Strom- bzw. Verbrauchsmengen,
- den Verwendungszweck und
- den Verwendungsort.

Unvollständige oder ungenaue Angaben führen nach Fristablauf zur endgültigen Ablehnung, da eine Nachbesserung nicht mehr möglich ist.

### **Frühzeitige Kommunikation mit dem Hauptzollamt**

Eine proaktive Abstimmung mit dem Hauptzollamt erleichtert den Ablauf. Unternehmen sollten die Behörde rechtzeitig über die geplante Verschmelzung informieren, Handelsregisterauszüge beifügen und klarstellen, dass auch vor der Verschmelzung gestellte Anträge den Rechtsnachfolger betreffen.

### **Handlungsempfehlung**

Unternehmen sollten die Zuständigkeit des Hauptzollamts frühzeitig klären, Anträge fristgerecht und vollständig einreichen und den Unternehmensstatus nach der Verschmelzung prüfen. Eine enge Kommunikation mit den Behörden sowie eine lückenlose Dokumentation sind entscheidend, um die Steuerentlastung erfolgreich zu sichern.

**Autorin:** Petra Chakam | Regensburg

## **2.4 BFH zur Steuerbefreiung für Strom zur Stromerzeugung: Verwenderbegriff und direkte Anwendbarkeit von EU-Recht präzisiert**

- *BFH erkennt unmittelbare Anwendbarkeit von Art. 14 Abs. 1 Buchst. a Alt. 2 Energiesteuerrichtlinie an*
- *Steuerbefreiung greift auch für bestimmte vor- und nachgelagerte Prozesse, sofern sie der Aufrechterhaltung der Erzeugungsfähigkeit dienen*
- *Strom für Nebenproduktlagerung und -verwertung (z. B. Aschesilos, Gipskreislager) nicht befreit*
- *Unternehmen müssen Abgrenzung und Dokumentation ihrer Stromverbräuche sowie Weisungsbefugnisse präzise festhalten*

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat mit Urteil vom 15. Oktober 2024 (Az. VII R 31/21) zentrale Fragen zur Steuerbefreiung für Strom nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG entschieden. Das Gericht präzisierte insbesondere den Begriff des „Verwenders“ und stellte die unmittelbare Berufbarkeit auf EU-Recht klar.

### **Wer gilt als „Verwender“ des Stroms?**

Nach Auffassung des BFH ist Verwender nicht nur, wer „den Schalter umlegt“. Entscheidend ist, wer die tatsächliche **Sachherrschaft** über die Anlagen hat, die den Strom verbrauchen. Diese kann auch beim Betreiber verbleiben, wenn externe Dienstleister Tätigkeiten ausführen – sofern der Betreiber weiterhin die **Weisungsbefugnis** behält und die Dienstleister keine eigenständigen Entscheidungen über den Betriebsablauf treffen dürfen.

## **Direkte Anwendbarkeit von EU-Recht**

Der BFH betont, dass sich Unternehmen unmittelbar auf **Art. 14 Abs. 1 Buchst. a S. 1 Alt. 2** der Richtlinie 2003/96/EG (Energiesteuerrichtlinie) berufen können. Diese Norm verpflichtet die Mitgliedstaaten, Strom von der Steuer zu befreien, der zur **Aufrechterhaltung der Fähigkeit, Strom zu erzeugen** verwendet wird. Die Vorschrift ist unbedingt und hinreichend genau formuliert – ihre Wirkung entfaltet sich auch ohne nationale Umsetzung.

## **Vor- und nachgelagerte Prozesse im Fokus**

Das Urteil grenzt klar ab:

- **Befreit** sind Stromverbräuche für Prozesse, die unmittelbar der **Aufrechterhaltung der Erzeugungsfähigkeit** dienen, z. B. Kohleförderbänder und Kohlekreislager.
- **Nicht befreit** ist Strom, der primär der **Verarbeitung oder Vermarktung von Nebenprodukten** dient, etwa für Aschesilos oder Gipskreislager. Hier handelt es sich nicht um Vorgänge, die die Stromerzeugung selbst sicherstellen.

## **Handlungsempfehlung**

Unternehmen sollten prüfen, welche Strommengen tatsächlich der **Aufrechterhaltung der Erzeugungsfähigkeit** zuzuordnen sind. Eine präzise **Abgrenzung** zwischen begünstigten und nicht begünstigten Prozessen ist unerlässlich. Zudem sollten die **Weisungsstrukturen** gegenüber Dienstleistern dokumentiert werden, um die Zuordnung der Stromentnahme zum Betreiber nachweisen zu können. Schließlich lohnt ein Blick auf die **unmittelbare Anwendung der Energiesteuerrichtlinie**, wenn nationale Regelungen lückenhaft sind.

**Autorin:** Petra Chakam | Regensburg

## **2.5 GZD konkretisiert die Informationsschreiben zum Verwenderbegriff und Strom zur Stromerzeugung infolge aktueller BFH-Rechtsprechung**

- Zwei GZD-Schreiben vom 5. Juni 2025 setzen die BFH-Rechtsprechung (VII R 31/21) in Verwaltungspraxis um
- Verwender ist die rechtlich selbständige Einheit mit unmittelbarer Sachherrschaft – unabhängig von Eigentum oder Verträgen
- Auch bei Fremdpersonal und vollautomatisierten Anlagen bleibt die Sachherrschaft beim Betreiber, wenn er Steuerung und Verantwortung trägt
- Steuerbegünstigt als Strom zur Stromerzeugung ist nur Strom, der unmittelbar der Erzeugung oder Aufrechterhaltung der Erzeugungsfähigkeit dient
- Klare Dokumentation und frühzeitige Abstimmung mit dem Hauptzollamt

Die Generalzolldirektion (GZD) hat am 5. Juni 2025 zwei zentrale Informationsschreiben überarbeitet. Anlass war vor allem das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 15. Oktober 2024, VII R 31/21. Der BFH hatte darin grundlegende Aussagen zum **Verwenderbegriff** und zur **unmittelbaren Anwendbarkeit der Energiesteuerrichtlinie** getroffen, die die bisherige Verwaltungspraxis des BMF teilweise überholt haben. Mit den neuen Schreiben zieht die Zollverwaltung nun die Konsequenzen aus dieser Rechtsprechung und schafft mehr Klarheit für die Praxis.

### **Das neue Informationsschreiben zum Verwenderbegriff**

Das erste Schreiben definiert, wer als Verwender von Energieerzeugnissen oder als Entnehmer von Strom gilt. Entscheidend ist nach aktueller Auslegung nicht, wer Eigentümer oder Vertragspartner ist, sondern wer die **unmittelbare Sachherrschaft über die Anlage** ausübt, in der Energie genutzt oder Strom entnommen wird.

Besondere Relevanz hat dies in Konstellationen mit **Dienstleistern oder Outsourcing**. Auch wenn ein externer Betreiber vor Ort tätig wird, bleibt das Unternehmen Verwender, wenn es die Weisungsbefugnis behält und der Dienstleister keine eigenständigen Entscheidungen trifft. Damit folgt die GZD dem BFH, der im Urteil vom 15.10.2024 betont hat, dass die tatsächliche Nutzungsmacht und Weisungsstruktur entscheidend sind.

### **Vollautomatisierte Anlagen**

Ein besonderer Fokus liegt auf **vollautomatisierten Anlagen**, wie etwa Windkraft- oder Photovoltaikanlagen. Hier stellt die GZD klar, dass die Zuordnung des Realakts der Entnahme oder Verwendung nicht entfällt, nur weil der Betrieb weitgehend algorithmisch gesteuert wird. Maßgeblich ist vielmehr, wer die **Steuerungsparameter vorgibt**, wer die Anlage überwacht und wer im Ergebnis die Verantwortung für den Betrieb trägt. Damit bleibt der Betreiber auch dann Verwender, wenn die Anlage ohne ständige menschliche Eingriffe arbeitet. Eingriffe durch Dritte, beispielsweise durch Netzbetreiber zur Stabilisierung des Stromnetzes, verändern die steuerliche Zuordnung nicht. Für die Praxis bedeutet dies: Auch bei hochautomatisierten oder KI-gestützten Anlagen muss die **Sachherrschaft eindeutig beim Betreiber dokumentiert** sein.

### **Das neue Informationsschreiben zu Strom zur Stromerzeugung**

Das zweite Schreiben grenzt ab, unter welchen Voraussetzungen eine **Stromentnahme zur Stromerzeugung** nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 StromStG steuerbegünstigt ist. Hier verweist die GZD ausdrücklich auf die BFH-Rechtsprechung, die eine unmittelbare Berufung auf Art. 14 Abs. 1 Buchst. a der Energiesteuerrichtlinie ermöglicht.

Die GZD stellt klar, dass Strommengen steuerbegünstigt sind, wenn sie unmittelbar für den Prozess der Stromerzeugung verbraucht werden oder der Aufrechterhaltung der Erzeugungsfähigkeit dienen – beispielsweise in Brennstoffversorgung, Rauchgasreinigung oder Wasseraufbereitung. Nicht begünstigt sind dagegen Strommengen, die der Herstellung, Vermarktung oder Entsorgung von Nebenprodukten dienen, wie etwa Asche- oder Gipslager, oder die in Verwaltungs- und Sozialgebäuden anfallen. Auch Transformatorenverluste werden nur dann berücksichtigt, wenn sie unmittelbar der Stromerzeugung zugeordnet werden können.

Für **Müllverbrennungsanlagen** gilt eine Besonderheit: Da deren Hauptzweck regelmäßig die Abfallbeseitigung ist, wird die Steuerbegünstigung auf die durch die Stromerzeugung selbst verursachten Stromentnahmen beschränkt. Verbräuche, die auch unabhängig von der Stromerzeugung entstehen würden, wie der Betrieb von Müllbunkern oder Rauchgasreinigungsanlagen, sind nicht steuerbefreit.

## Bedeutung für Unternehmen

Mit der Veröffentlichung der beiden Schreiben ist klar: Die Verwaltungspraxis hat sich geändert – und zwar verbindlich. Für Unternehmen bedeutet das, dass nicht nur die rechtliche Einordnung, sondern vor allem die **praktische Dokumentation** entscheidend ist. Wer Steuervergünstigungen im Bereich Energie- und Stromsteuerrecht nutzen möchte, muss nachweisen können, wer tatsächlich die Sachherrschaft über die Anlage ausübt, wie Weisungsstrukturen gegenüber Dienstleistern ausgestaltet sind, welche Strommengen unmittelbar der Erzeugung oder deren Aufrechterhaltung zuzurechnen sind und welche Verbräuche klar abzugrenzen sind, weil sie nicht begünstigt sind.

## Handlungsempfehlung

Unternehmen sollten jetzt handeln und ihre internen Prozesse an die neuen Vorgaben anpassen:

1. **Dokumentation der Sachherrschaft:** Prüfen und belegen Sie, wer die tatsächliche Kontrolle über die Anlagen ausübt – auch bei Outsourcing oder automatisierten Prozessen.
2. **Strommengenabgrenzung:** Stellen Sie sicher, dass begünstigte und nicht begünstigte Verbräuche klar getrennt erfasst und dokumentiert sind.
3. **Kommunikation mit dem Hauptzollamt:** Suchen Sie den proaktiven Austausch mit der zuständigen Behörde, um Unsicherheiten zu vermeiden.
4. **EU-Recht als Argumentationsgrundlage:** Nutzen Sie die Möglichkeit, sich bei unklaren Fällen direkt auf die Energiesteuerrichtlinie zu berufen.

Wer diese Schritte frühzeitig umsetzt, reduziert Risiken in Betriebsprüfungen und kann die Steuervergünstigungen unter den neuen Vorgaben rechtssicher ausschöpfen.

**Autor:innen:** Petra Chakam | Regensburg und Bertil Kapff | Düsseldorf

## 2.6 Wegfall der Steuerbefreiung für Strom aus bestimmter Biomasse ab 21.05.2025

- *Stromsteuerbefreiung für Biomasseanlagen mit  $\geq 7,5$  MW Gesamtfeuerungswärmeleistung entfallen*
- *Gesamtfeuerungswärmeleistung als neue maßgebliche Schwelle im Stromsteuerrecht eingeführt*
- *Eigenverbrauch steuerpflichtig – Jahressteueranmeldung mit Erlaubnis möglich*
- *Steuerentlastungen können ggf. auf Vorauszahlungen angerechnet werden*
- *Ähnliche Einschränkungen gelten bereits seit 1. Januar 2024 für bestimmte Biomasse-, Klär- und Deponiegasanlagen*

Die Steuerbefreiung für Strom aus erneuerbaren Energieträgern war bislang ein fester Bestandteil des deutschen Stromsteuerrechts. Gerade bei der Stromerzeugung aus Biomasse wurde sie vielfach genutzt – insbesondere bei der Eigenversorgung von Produktionsstandorten oder bei der Versorgung im Nahbereich. Grundlage war § 9 Abs. 1 Nr. 1 Stromsteuergesetz (StromStG), der Strom aus erneuerbaren Energieträgern bei Entnahme durch den Anlagenbetreiber am Ort der Erzeugung von der Stromsteuer befreite.

Mit Wirkung zum 21.05.2025 hat sich dieser Rahmen nun für viele Betreiber grundlegend geändert. Nach einer Anpassung der EU-Beihilfevorgaben fällt Strom aus festen Biomasse-Brennstoffen nicht mehr unter die steuerbegünstigten erneuerbaren Energieträger, sofern die jeweilige Anlage eine Gesamtfeuerungswärmeleistung von mindestens 7,5 MW erreicht. Derartige Anlagen gelten ab diesem Zeitpunkt nicht mehr als „erneuerbar“ im Sinne des StromStG – die Stromsteuerbefreiung entfällt vollständig.

### **Was bedeutet „Gesamtfeuerungswärmeleistung“?**

Die **Gesamtfeuerungswärmeleistung (GFWL)** ist eine im Stromsteuerrecht neu eingeführte technische Bezugsgröße. Sie beschreibt die thermische Leistung einer Anlage – also die gesamte Wärmemenge, die der Anlage im Dauerbetrieb aus dem eingesetzten Brennstoff zugeführt werden kann. Maßgeblich ist dabei der auf den **unteren Heizwert** bezogene Energieinhalt pro Zeiteinheit, angegeben in **Megawatt (MW)**.

Die GFWL ist **nicht mit der elektrischen Nennleistung** zu verwechseln, die die maximale elektrische Leistung eines Generators beschreibt. Eine Anlage mit 5 MW elektrischer Leistung kann – je nach Wirkungsgrad – eine GFWL von 15 MW oder mehr aufweisen. Für die Beurteilung der Steuerbegünstigung kommt es jedoch allein auf die GFWL an. Betreiber müssen diese daher separat bestimmen (lassen) und dokumentieren.

### **Auswirkungen für betroffene Anlagen**

Wird die Schwelle von 7,5 MW GFWL überschritten, sind **sämtliche Strommengen**, die nach dem **21.05.2025** erzeugt und selbst verbraucht werden, **steuerpflichtig** – auch wenn zuvor eine Steuerbefreiung bestand. Dies betrifft typischerweise den Eigenbedarf des Kraftwerks (z. B. Hilfsenergie), die Versorgung benachbarter Produktionsanlagen oder die Einspeisung in interne Netze.

Die Versteuerung kann grundsätzlich im Rahmen der **Jahressteueranmeldung** erfolgen – vorausgesetzt, es liegt eine gültige Erlaubnis als (eingeschränkter) Versorger oder Eigenproduzent vor. In diesen Fällen ist jedoch **zeitnah die voraussichtliche Jahressteuerschuld gegenüber dem Hauptzollamt anzugeben**. Sofern gleichzeitig Steuerentlastungen z.B. für das Produzierende Gewerbe nach § 9b StromStG geltend gemacht werden können, ist eine **Anrechnung auf mögliche Vorauszahlungen** nach § 6 Abs. 2 StromStV möglich. Bei niedriger Reststeuerschuld kann zudem ein **Verzicht auf Vorauszahlungen** nach § 6 Abs. 3 StromStV beantragt werden.

### **Rückblick: Steuerbefreiung auch für weitere Energieträger bereits entfallen**

Bereits zum **01.01.2024** wurden Steuerbegünstigungen für weitere Stromerzeugungsarten eingeschränkt. Damals entfiel die Steuerbefreiung für Strom aus

- flüssigen Biomasse-Brennstoffen (z. B. Pflanzenöl, Biodiesel),
- fester Biomasse in Anlagen ab 20 MW GFWL,
- gasförmiger Biomasse ab 2 MW GFWL sowie
- Klär- und Deponegas.

Die betroffenen Strommengen sind ebenfalls seit dem 01.01.2024 grundsätzlich steuerpflichtig, sofern keine andere Befreiung oder Entlastung greift. Auch hier war ein Wechsel in die Steuerbegünstigung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG für **hocheffiziente KWK-Anlagen** ggf. möglich. Für Anlagen mit einer elektrischen Nennleistung über 50 kW ist in

diesen Fällen stets eine förmliche Erlaubnis erforderlich, ergänzt um Wirkungsgradnachweise und ggf. Hocheffizienznachweise.

### **Handlungsempfehlung**

Unternehmen sollten prüfen, ob ihre Anlagen von den Änderungen betroffen sind, ob die GFWL korrekt dokumentiert wurde und ob eine wirksame Erlaubnis zur Jahressteueranmeldung vorliegt. Parallel ist die Beantragung von Steuerentlastungen sinnvoll, um die steuerlichen Auswirkungen abzufedern.

**Autor:** Bertil Kapff | Düsseldorf

### 3 Plastiksteuer

#### 3.1 EU erhöht Plastikabgabe ab 2028 – neue Dynamik für Unternehmen

- EU-Kommission plant Anhebung der Plastikabgabe auf 1,00 €/kg ab 2028, künftig inflationsindexiert
- Abgabe fließt direkt in den EU-Haushalt und brachte 2023 rund 7,2 Mrd. € ein
- Deutschland diskutiert erneut eine Weitergabe der Kosten an Hersteller und Inverkehrbringer
- Recyclingstrategien gewinnen ökonomisch und regulatorisch an Bedeutung
- Zusätzliche EU-Eigenmittel: E-Waste-Abgabe, Tabaksteueranteile, CORE, ETS & CBAM

Im Juli 2025 hat die EU-Kommission ihre Pläne für den neuen Mehrjährigen Finanzrahmen (MFF) 2028–2034 vorgestellt. Ziel ist ein deutlich größerer EU-Haushalt von rund 2 Billionen Euro, der durch neue Eigenmittel finanziert werden soll. Ein zentrales Element ist die Erhöhung der **Plastikabgabe** auf nicht recycelte Verpackungsabfälle: Der Satz steigt von bislang 0,80 €/kg auf 1,00 €/kg, künftig jährlich inflationsindexiert.

Die Plastikabgabe existiert seit 2021 und fließt vollständig in den EU-Haushalt. Allein im Jahr 2023 erbrachte sie Einnahmen in Höhe von 7,2 Mrd. €. Offizielles Ziel ist es, die Mitgliedstaaten zu höheren Recyclingquoten zu bewegen – faktisch handelt es sich aber auch um eine haushaltspolitische Maßnahme, die die Eigenmittelbasis der EU stärkt.

#### Weitere geplante Einnahmequellen

Neben der Plastikabgabe umfasst das Finanzierungspaket weitere neue Instrumente: eine **E-Waste-Abgabe** von 2 €/kg nicht gesammelten Elektroschrotts, einen **Anteil an den Tabaksteuereinnahmen** der Mitgliedstaaten, die Einführung einer neuen **Corporate Resource for Europe (CORE)** für Unternehmen mit mehr als 100 Mio. € Jahresumsatz sowie eine Beteiligung an den Einnahmen aus dem **EU-Emissionshandel (ETS 1)** und dem **CO2-Grenzausgleichssystem (CBAM)**.

#### Auswirkungen für Unternehmen in Deutschland

In Deutschland war ursprünglich geplant, die EU-Plastikabgabe direkt an Hersteller und Inverkehrbringer von Kunststoffverpackungen weiterzugeben. Nach starkem Widerstand aus der Wirtschaft wurde dieser Schritt verschoben. Mit der angekündigten Erhöhung auf 1,00 €/kg gewinnt die Diskussion jedoch neue Dynamik. Besonders betroffen wären Unternehmen, die Verpackungen mit einem geringen Recyclinganteil einsetzen oder importieren, da hier die Wahrscheinlichkeit steigt, dass der nationale Gesetzgeber die Kosten weitergibt.

#### Handlungsempfehlung

Die geplante Erhöhung der Plastikabgabe ist nicht nur ein fiskalisches Instrument, sondern auch ein deutliches politisches Signal. Unternehmen sollten die Entwicklung aufmerksam verfolgen und ihre Verpackungs- und Recyclingstrategien rechtzeitig darauf einstellen. Entscheidend ist es, den Anteil nicht recycelbarer Verpackungen schrittweise

zu reduzieren, Prozesse zur Erfassung und Dokumentation von Recyclingquoten zu verbessern und mögliche Kostensteigerungen in ihre mittel- und langfristige Planung einzubeziehen. Wer frühzeitig auf nachhaltigere Lösungen setzt, kann Risiken minimieren und zugleich Wettbewerbsvorteile sichern.

**Autor:** Bertil Kapff | Düsseldorf

### 3.2 Plastic Taxation in Europe: WTS Global Update 2025 – Neue Pflichten, nationale Unterschiede, Handlungsspielräume

- *Vielzahl nationaler Plastiksteuern, Gebühren und Abgaben in EU-Mitgliedstaaten aktiv oder in Planung*
- *Deutschland setzt aktuell keine nationale Plastiksteuer um, Fokus liegt auf dem Einwegkunststofffonds und Anpassungen im Verpackungsgesetz*
- *Neue EU-Verordnung (PPWD) ab August 2026 bringt verpflichtende Produzentenregistrierung und Harmonisierung der Extended Producer Responsibility (EPR)*
- *Unternehmen sind betroffen bei Produktdesign, Lieferketten, Registrierung, Berichterstattung und Preisstruktur*
- *Notwendig sind Überprüfung der nationalen Regelwerke, Einschätzung der steuerlichen Belastungen und Anpassung interner Prozesse*

Der Bericht „**Plastic Taxation in Europe 2025**“ von WTS Global fasst den aktuellen Stand der Kunststoffbesteuerung und -abgaben in Europa zusammen. Er beleuchtet bestehende nationale Maßnahmen, EU-Rechtsakte wie die Packaging and Packaging Waste Directive (PPWD) sowie die Auswirkungen von Einwegkunststoffregelungen, Extended Producer Responsibility (EPR) und sog. „littering levies“. Ziel ist es, Transparenz für Unternehmen zu schaffen, welche Kosten, Pflichten und Compliance-Herausforderungen sich in den verschiedenen Ländern ergeben.

Der Bericht kann hier kostenfrei abgerufen werden:

<https://wts.com/global/publishing-article/20250612-plastic-taxation-europe-update-2025~publishing-article?language=de>

#### Relevante Entwicklungen in Deutschland

In Deutschland gibt es aktuell **keine Einführung einer nationalen Plastiksteuer**. Stattdessen wird die EU-Plastik-Levy (0,80 €/kg nicht recycelter Kunststoffverpackungen) bis auf Weiteres aus dem Bundeshaushalt finanziert. Politisch und gesetzlich liegt der Schwerpunkt derzeit auf dem **Einwegkunststofffonds**, seit 1. Januar 2024 aktiv, und auf Überarbeitungen im Verpackungsgesetz (insbesondere § 21 VerpackG), um umweltfreundlichere Verpackungslösungen stärker zu fördern.

#### EU-Recht und kommende Harmonisierung

Die neue **Packaging and Packaging Waste Directive (PPWD)**, die im Februar 2025 in Kraft trat und ab August 2026 umgesetzt werden muss, bringt zentrale Neuerungen: verpflichtende Register für Produzenten, ein EU-weiter Mindeststandard für EPR-Verpflichtungen, stärkere Anforderungen an Recyclingfähigkeit und Kennzeichnung. Unternehmen

in mehreren Mitgliedstaaten müssen die unterschiedlichen nationalen Regeln aufmerksam beobachten, um nicht unerwartet in steuerliche oder regulatorische Pflichten hineinzurutschen.

### Entwicklungen in Großbritannien

Das Vereinigte Königreich bleibt Vorreiter bei der Plastikbesteuerung. Die **Plastic Packaging Tax (PPT)** gilt seit April 2022 für Kunststoffverpackungen mit weniger als 30 % Rezyklatanteil. Zum April 2025 wurde die Steuer auf 223,80 GBP pro Tonne erhöht. Unternehmen mit mehr als 10 Tonnen relevanter Verpackungen pro Jahr müssen sich registrieren, quartalsweise Meldungen abgeben und Steuern entrichten. Die britische Steuerbehörde HMRC verstärkt ihre Prüfungen, insbesondere zu Nachweisen über den Recyclinganteil und bei internationalen Lieferketten.

### Entwicklungen in Spanien

Spanien erhebt seit 2023 eine **Sondersteuer auf nicht recycelte Kunststoffverpackungen** in Höhe von 0,45 EUR/kg. Sie gilt sowohl für inländische Hersteller als auch für Importeure und intra-gemeinschaftliche Erwerbe. Seit 2024 sind die Berichts- und Registrierungspflichten verschärft worden, insbesondere für Importeure, die detaillierte Angaben über den Recyclinganteil erbringen müssen. Unternehmen berichten zunehmend von hohen administrativen Belastungen aufgrund der sehr granularen Anforderungen der Behörden.

### Entwicklungen in Italien

Italien plant weiterhin die Einführung einer **nationalen Plastiksteuer** von 0,45 EUR/kg nicht recycelter Kunststoffe. Zwar wurde die Umsetzung mehrfach verschoben, aktuell ist jedoch eine Einführung ab 2026 im Gespräch – zeitgleich mit der Anwendung der neuen EU-Verpackungsverordnung (PPWD). Unternehmen müssen daher schon heute prüfen, wie sie ihre Systeme parallel auf nationale und EU-rechtliche Vorgaben vorbereiten können.

### Entwicklungen in Polen

Ein besonders dynamisches Feld ist Polen. Hier wurde mit dem **Gesetz vom 21. November 2024 ein Pfand-Rückgabe-System (deposit-refund scheme)** eingeführt, das seit Januar 2025 in Kraft ist. Aufgrund zahlreicher Unklarheiten wurde die verbindliche Einführung allerdings auf den **1. Oktober 2025** verschoben. Die Novelle enthält weitreichende organisatorische, finanzielle und steuerliche Änderungen: eine stärkere Rolle des Klimaministeriums bei der Aufsicht, ein „Closed-Cycle“-Finanzierungsmodell für Einzahlungen entlang der Lieferkette, der Ausschluss von Milch- und Milchmischgetränken aus dem Pfandsystem sowie verschärzte Sanktionen für Nichtteilnehmer (u. a. Verdreifachung der Produktgebühr ab 2026). Besonders praxisrelevant sind die **neuen Vorgaben zur Umsatzsteuer** im Zusammenhang mit Pfandtransaktionen, zu denen das Finanzministerium am 29. August 2025 eine verbindliche Auslegung veröffentlicht hat.

### Herausforderungen für Unternehmen

Die Vielfalt nationaler Lösungen führt zu komplexen Compliance-Anforderungen, insbesondere bei Produktklassifizierung, Registrierung, Berichterstattung und Kostenallokation in grenzüberschreitenden Lieferketten. Unternehmen, die in mehreren europäischen

Märkten aktiv sind, sehen sich mit stark divergierenden Regelungen konfrontiert, die eine Harmonisierung interner Systeme und Prozesse zwingend erforderlich machen.

### **Handlungsempfehlung**

Unternehmen sollten jetzt proaktiv handeln, um den Anforderungen gerecht zu werden und Risiken zu minimieren:

1. **Analyse der betroffenen Produktpopulationen** in allen relevanten Märkten.
2. **Regulatorisches Monitoring** für nationale Entwicklungen und EU-Vorgaben.
3. **Produktdesign und Verpackung optimieren**, um Abgabenbelastungen zu reduzieren.
4. **Kostenverteilung und Preisgestaltung** entlang der Supply Chain anpassen.
5. **Compliance- und Reportingstrukturen** aufbauen, Verantwortlichkeiten klären und Behördenkommunikation vorbereiten.

Wer frühzeitig handelt, kann Steuerbelastungen begrenzen, Wettbewerbsvorteile sichern und die neuen EU- und nationalen Vorschriften rechtssicher umsetzen.

**Autor:** Bertil Kapff | Düsseldorf

### **3.3 Kanada startet nationales Kunststoffregister ab Herbst 2025**

- *Kanada führt 2024 ein zentrales Bundesregister für Kunststoffprodukte und -verpackungen ein*
- *Erste Jahresmeldung für 2024 bis spätestens 29.09.2025 einzureichen*
- *Meldepflicht für Hersteller, Importeure, Markeninhaber, Händler und Plattformen – auch ohne Sitz in Kanada*
- *Angaben u. a. zu Kunststoffmengen, Harztyp, Herkunft, Recycling- und Entsorgungswegen erforderlich*
- *Register ergänzt bestehende EPR-Systeme der Provinzen und gilt als Vorstufe einer möglichen Plastiksteuer*

Mit Wirkung zum Frühjahr 2024 hat Kanada ein zentrales nationales Melderegister für Kunststoffe eingeführt. Unternehmen, die Kunststoffprodukte oder -verpackungen auf dem kanadischen Markt bereitstellen, unterliegen einer neuen Meldepflicht im Rahmen des sogenannten **Federal Plastics Registry (FPR)**. Abgabefrist ist der 29.09.2025. Ziel des Registers ist es, den Lebenszyklus von Kunststoffen über sämtliche Wertschöpfungsstufen hinweg systematisch zu erfassen – von der Produktion bis zur Entsorgung. Die Maßnahme gilt als wichtiger Zwischenschritt auf dem Weg zu einer potenziellen nationalen Plastiksteuer.

#### **Wer ist betroffen?**

Meldepflichtig sind alle Organisationen, die Kunststoffverpackungen, -produkte oder -harze in Kanada herstellen, importieren oder vertreiben. Dazu zählen Hersteller, Markeninhaber, Importeure, Franchisesysteme und Online-Plattformen. Auch Unternehmen ohne eigene Betriebsstätte in Kanada können zur Meldung verpflichtet sein, wenn sie Kunststoffprodukte auf dem kanadischen Markt bereitstellen.

## Was ist zu melden?

Gemeldet werden unter anderem:

- Kunststoffmengen nach Produkt- und Verpackungskategorie
- Angaben zum Harztyp (z. B. PET, HDPE, PS)
- Herkunft der Materialien (neu, recycelt, biobasiert)
- Mengen, die wiederverwendet, gesammelt, recycelt oder entsorgt wurden
- Methodik zur Berechnung der gemeldeten Mengen

Die Meldungen erfolgen aufgeschlüsselt nach Referenzjahr, Produktgruppe und Verwertungsweg.

## Fristen und Ausnahmen

Die erste vollständige Jahresmeldung bezieht sich auf das Kalenderjahr 2024 und ist bis zum **29.09.2025** einzureichen. Unternehmen, die weniger als eine Tonne Kunststoff pro Jahr in Kanada in Verkehr bringen, sind von der Registrierung und Berichterstattung ausgenommen. Das FPR wird in mehreren Phasen ausgerollt und in den Folgejahren sukzessive auf weitere Produktkategorien und Abfallströme ausgeweitet.

## Kein Ersatz für bestehende EPR-Systeme

Die Bundesregisterpflicht tritt neben bestehende erweiterte Herstellerverantwortungssysteme (EPR) auf Provinzebene. Eine automatische Datenübermittlung von den Provinzen an den Bund erfolgt nicht – betroffene Unternehmen müssen daher mit einer Doppelbelastung rechnen.

## Was bedeutet das für Unternehmen?

- **Interne Rollen klar definieren:** Wer ist „Producer“ im Sinne des FPR? Markeneigner, Plattformbetreiber oder Händler?
- **Datenqualität sichern:** Meldemengen sind nach Harztyp, Herkunft und Produktart zu kategorisieren – inkl. Dokumentation von Berechnungsmethoden.
- **Fristen beachten:** Der Stichtag 29. September 2025 ist fix – kurzfristige Fristverlängerungen sind nicht vorgesehen.
- **Abstimmung mit EPR reichen:** Datenstruktur sollte die Berichtsanforderungen sowohl auf Bundes- als auch auf Provinzebene abbilden.

## Handlungsempfehlung

Auch wenn Kanada bislang keine landesweite Plastiksteuer eingeführt hat, legt das neue Register die datentechnische Grundlage für künftige regulatorische oder fiskalische Maßnahmen. Die verpflichtende Erfassung von Kunststoffströmen entlang der Lieferkette wird in vielen Ländern als erster Schritt in Richtung Abgabensystem genutzt.

Unternehmen mit Kanada-Bezug sollten die neuen Meldepflichten frühzeitig in ihre Umwelt- und Compliance-Strategie integrieren – nicht zuletzt, um mögliche Reputations- und Haftungsrisiken zu vermeiden.

**Autor:** Bertil Kapff | Düsseldorf

## 4 CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichsmechanismus CBAM

### 4.1 CBAM-Register und Omnibus-Verordnung – was Unternehmen jetzt beachten müssen

- Übergangsphase bis 31.12.2025 mit quartalsweisen Berichtspflichten
- Ab 2026 Pflicht zur Abgabe von CBAM-Zertifikaten – Kostenfaktor abhängig vom EU-ETS-Preis
- CBAM-Omnibus-Verordnung bringt 50-Tonnen-Schwelle, neue Fristen und Delegationsmöglichkeit
- Registrierung im endgültigen CBAM-Register zwingend bis spätestens Ende 2025
- Internationale Dynamik: UK, Türkei, Indien und China mit eigenen Systemen – WTO-Verfahren durch Russland

#### Übergangsphase und Registrierungspflichten

Seit Oktober 2023 befindet sich das **CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichssystem (CBAM)** in seiner Übergangsphase. Unternehmen müssen quartalsweise Daten zu eingeführten Waren melden – ohne Zahlungsverpflichtungen. Mit Blick auf den **1. Januar 2026** ändert sich das System grundlegend: Neben Berichten sind dann auch **CBAM-Zertifikate zu erwerben und abzugeben**, deren Preis an den EU-ETS gekoppelt ist.

Zentraler Drehpunkt ist das **CBAM-Register**. Während derzeit das Übergangsregister genutzt wird, ist für 2026 die Eintragung ins endgültige Register erforderlich. Nur registrierte und zugelassene Anmelder dürfen künftig CBAM-Waren importieren und Zertifikate handeln. Die Bearbeitungsdauer der Anträge kann bis zu 180 Tage betragen, weshalb eine **frühzeitige Antragstellung bis Mitte 2025** dringend empfohlen ist.

#### Vereinfachungen durch die CBAM-Omnibus-Verordnung

Mit der im Frühjahr 2025 veröffentlichten **CBAM-Omnibus-Verordnung** hat die EU-Kommission auf Praxiserfahrungen reagiert und eine Reihe von **Vereinfachungen** eingeführt:

- Eine **50-Tonnen-Schwelle** pro Jahr entlastet etwa 90 % der Importeure, deckt aber weiterhin rund 99 % der Emissionen ab.
- Unternehmen können die technische Abgabe ihrer Meldungen künftig an einen **CBAM-Representative** delegieren, während die inhaltliche Verantwortung beim Anmelder verbleibt.
- **Externe Verifizierung** der Emissionsdaten durch akkreditierte Prüfer wird ab 2026 Pflicht; Prüfer erhalten direkten Zugang zum Register.
- Die **Fristen** für die Jahresberichte werden verlängert: Statt bis 31. Mai ist die Abgabe künftig bis 31. August des Folgejahres möglich. Der erstmalige Erwerb von Zertifikaten für die Importe 2026 startet am 1. Februar 2027.

Damit rückt die **Dokumentation** in den Vordergrund: Unternehmen müssen Emissionsdaten belastbar erfassen, Nachweise hochladen und sicherstellen, dass Lieferantendaten ab 2026 verifiziert werden können.

## Kosten- und Wettbewerbsdimension

Mit der Abgabepflicht ab 2026 entsteht ein neuer **Kostenblock**: Der Preis der CBAM-Zertifikate orientiert sich am wöchentlichen EU-ETS-Durchschnitt. Bei einem EUA-Preis von 70 €/t CO<sub>2</sub> können Importe mit 100 t Emissionen Zusatzkosten von 7.000 € auslösen. Prognosen gehen von einem Korridor zwischen 60 und 100 €/t in den kommenden Jahren aus. Für Unternehmen bedeutet das: Einkaufspreise, Kalkulation und Margen werden erheblich beeinflusst. Strategische Entscheidungen – etwa die Auswahl emissionsärmerer Lieferanten oder Preisgleitklauseln in Verträgen – gewinnen an Bedeutung.

## Internationale Dimension

Auch international nimmt CBAM Fahrt auf. Das Vereinigte Königreich führt ab 2027 ein eigenes, steuerbasiertes CBAM ein. Die Türkei arbeitet an einem ETS mit Pilotstart 2026, Indien baut sein Carbon Credit Trading Scheme auf, und China erweitert sein ETS auf Stahl, Zement und Aluminium. Russland hat CBAM im Mai 2025 vor der WTO angefochten. Unternehmen mit globalen Lieferketten müssen sich auf **zunehmend heterogene Systeme** und unterschiedliche Datenanforderungen einstellen.

## Handlungsempfehlung

Unternehmen sollten die Zeit bis Ende 2025 konsequent nutzen, um ihre **Registrierung im CBAM-Register** vorzubereiten, Lieferantendaten zu sichern und interne Systeme an die neuen Anforderungen anzupassen. Wer jetzt robuste Strukturen aufbaut und die Kostenfolgen in seine Kalkulation einbezieht, reduziert nicht nur Compliance-Risiken, sondern sichert sich auch einen strategischen Vorteil im internationalen Wettbewerb.

**Autorin:** Petra Chakam | Regensburg

## 4.2 EU-Kommission startet öffentliche Konsultation zur Ausweitung des CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichsmechanismus CBAM

- Ausweitung auf weiterverarbeitete Produkte mit Stahl- oder Aluminiumanteil
- Öffentliche Konsultation durch die EU-Kommission läuft bis zum 26. August 2025
- Berichtspflichten zu Produktionsmethoden und Produktzusammensetzung
- Stromimporte: Emissionsfaktoren, Klarstellungen zu PPA und Netzengpässen
- Ziel: Inkrafttreten der überarbeiteten CBAM-Vorgaben ab dem Jahr 2026

Die Europäische Kommission hat am 01.07.2025 eine öffentliche Konsultation zur Weiterentwicklung des CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichsmechanismus (Carbon Border Adjustment Mechanism – CBAM) gestartet. Ziel ist es, die bestehenden Regelungen der Verordnung (EU) 2023/956 zu erweitern und weiter zu schärfen.

Im Mittelpunkt stehen dabei zwei wesentliche Fragestellungen: Zum einen prüft die Kommission, ob nachgelagerte Erzeugnisse – insbesondere weiterverarbeitete Produkte aus Stahl und Aluminium – künftig in den Anwendungsbereich des CBAM aufgenommen werden sollen. Zum anderen geht es um neue Maßnahmen zur Bekämpfung möglicher Umgehungsstrategien.

## **Übergangsphase und gesetzlicher Anpassungsrahmen**

Die derzeit geltende CBAM-Verordnung verpflichtet Importeure bestimmter emissionsintensiver Grundstoffe wie Zement, Düngemittel, Wasserstoff, Strom, Eisen, Stahl und Aluminium seit Oktober 2023 zur quartalsweisen Berichterstattung über graue Emissionen in der Lieferkette. Ab dem Jahr 2026 werden dann entsprechende Zertifikate erforderlich, die die CO<sub>2</sub>-Kosten an der Grenze abbilden sollen. In dieser Übergangsphase nutzt die Kommission den gesetzlich vorgesehenen Überprüfungs-mechanismus, um das System an zentrale Schwachstellen anzupassen.

## **Ausweitung auf weiterverarbeitete Produkte**

Ein Kernpunkt der aktuellen Initiative ist die mögliche Erweiterung des CBAM auf sogenannte „Downstream-Produkte“. Hierbei handelt es sich um verarbeitete Güter, die in der Regel erhebliche Mengen der bereits erfassten Grunderzeugnisse enthalten – etwa bestimmte Maschinenbauteile, Halbfertigwaren oder komplexe Industrieprodukte. Diese Produkte könnten künftig ebenfalls unter das CBAM fallen, wenn die bisherigen Verlagerungsrisiken bestehen bleiben oder sich durch eine bloß formale Verarbeitung sogar verschärfen. Die Auswahl geeigneter Produktgruppen soll sich an den bekannten CBAM-Kriterien orientieren, darunter insbesondere das Risiko der CO<sub>2</sub>-Verlagerung, die wirtschaftliche Bedeutung der betroffenen Importe und die technische Umsetzbarkeit einer Regulierung.

## **Gezielte Maßnahmen gegen Umgehungstatbestände**

Parallel dazu rückt die Kommission gezielt gegen potenzielle Umgehungstatbestände vor. In der Praxis zeigt sich bereits heute, dass Hersteller außerhalb der EU gezielt Produktionsprozesse oder Lieferketten so gestalten, dass sie nicht formell unter die CBAM-Verordnung fallen – etwa durch minimale Verarbeitungsschritte oder die Kombination mit anderen Materialien. Um diesen Entwicklungen zu begegnen, diskutiert die Kommission neue Berichtspflichten, die unter anderem detaillierte Informationen zur eingesetzten Produktionstechnologie und zur stofflichen Zusammensetzung der Erzeugnisse verlangen könnten.

## **Präzisierungen bei der Stromregelung**

Auch im Bereich der Stromimporte sind Präzisierungen vorgesehen. Diskutiert wird unter anderem, ob anstelle des bislang verwendeten CO<sub>2</sub>-basierten Emissionsfaktors alternative Bewertungsansätze zum Einsatz kommen sollen. Darüber hinaus plant die Kommission eine Klarstellung zur Berücksichtigung verschiedener Strombezugsverträge – insbesondere im Zusammenhang mit Herkunfts-nachweisen und physischen Netzengpässen. Ziel ist es, die Nutzung tatsächlicher Werte bei Stromimporten zu erleichtern und rechtsicherer auszustalten.

## **Weitere Vereinfachungen und Zeitplan**

Die Konsultation ist Teil einer umfassenden Folgenabschätzung und steht auch im Zusammenhang mit weiteren CBAM-Vereinfachungen, die bereits Anfang 2025 vorgeschlagen wurden – darunter eine Bagatellgrenze für Kleinstimporte (de-minimis-Regel) und technische Anpassungen im Meldeverfahren. Je nach Ergebnis der Konsultation könnten konkrete Gesetzesvorschläge bereits im Jahr 2026 vorliegen.

### **Handlungsbedarf für betroffene Unternehmen**

Unternehmen, die im internationalen Warenverkehr tätig sind – insbesondere in Branchen mit hoher CO<sub>2</sub>-Intensität – sollten die laufenden Entwicklungen aufmerksam beobachten. Die mögliche Ausweitung des CBAM stellt nicht nur Importeure, sondern auch Produzenten und Zulieferer vor neue regulatorische Herausforderungen. Gleichzeitig eröffnet sie Spielräume für eine strategische Weiterentwicklung von Lieferketten und CO<sub>2</sub>-Reportingstrukturen.

Wir unterstützen Sie gerne bei der Einordnung der geplanten Änderungen und deren Auswirkungen auf Ihr Unternehmen.

**Autor:** Bertil Kapff | Düsseldorf

### **4.3 CBAM-Regelphase vor dem Start: EU-Kommission klärt Emissionsmethodik, Free Allocation und Drittland-Preise**

- *Definitiver CBAM-Regelbetrieb startet am 1. Januar 2026*
- *Drei Konsultationen seit 28. August 2025 veröffentlicht*
- *Themen: Emissionsmethodik, Free Allocation, Drittlands-Carbon-Preise*
- *Ziel: Klarheit, Fairness und Wirksamkeit sicherstellen*
- *Beteiligung an den Konsultationen bis zum 25. September 2025 möglich*

Nach einer ruhigen Sommerphase hat die **Europäische Kommission** Ende August die Vorbereitungen für den **CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM)** deutlich beschleunigt. Am **28. August 2025** wurden gleich drei öffentliche Konsultationen gestartet. Sie dienen der Ausgestaltung der Implementing Acts, die vor dem Start des definitiven CBAM-Regimes am **1. Januar 2026** verabschiedet werden müssen.

#### **1. Methodik zur Berechnung eingebetteter Emissionen**

Diese Konsultation befasst sich mit den **technischen Regeln zur Emissionsberechnung**. Im Mittelpunkt steht die Frage, wie direkte Emissionen (z. B. aus Produktionsprozessen), indirekte Emissionen (v. a. Stromverbrauch) und Stromimporte ab 2026 bewertet werden sollen.

Diskutiert wird insbesondere:

- unter welchen Bedingungen **tatsächliche Emissionsdaten** Vorrang vor Standardwerten haben,
- wie **Default-Werte** für Länder und Produktgruppen gebildet werden, wenn keine Daten verfügbar sind,
- und wie alternative Strombezugsmodelle (z. B. Herkunftsachweise oder PPA) berücksichtigt werden können.

Ziel ist eine **einheitliche, transparente und handhabbare Methodik**, die sowohl Genauigkeit als auch administrative Praktikabilität gewährleistet.

## 2. Anpassung an Free Allocations im EU-ETS

Die zweite Konsultation betrifft die **Abstimmung zwischen CBAM und dem Emissionshandelssystem der EU (EU-ETS)**. Da europäische Hersteller noch bis 2034 schrittweise kostenlose Emissionszertifikate erhalten, stellt sich die Frage, wie Importeuren ein gleichwertiger Vorteil eingeräumt werden kann.

Die Kommission prüft:

- wie die **CBAM-Zertifikatspflichten** entsprechend reduziert werden,
- welche **Benchmarks** dafür maßgeblich sind,
- und wie eine **Doppelbegünstigung** (ETS-Freizuteilung plus reduzierte CBAM-Pflicht) ausgeschlossen werden kann.

Diese Regelung ist entscheidend, um Wettbewerbsneutralität zwischen EU-Produzenten und Importeuren herzustellen.

## 3. Anrechnung bereits gezahlter CO<sub>2</sub>-Preise in Drittländern

Die dritte Konsultation widmet sich der **Anrechnung von Carbon Pricing außerhalb der EU**. Sie soll regeln, wann und wie ein bereits im Drittland gezahlter CO<sub>2</sub>-Preis auf die CBAM-Pflichten angerechnet werden darf.

Diskutiert werden insbesondere:

- **Nachweisstandards** für gezahlte CO<sub>2</sub>-Abgaben,
- **Zertifizierungspflichten** durch unabhängige Stellen,
- Regeln zur **Währungsumrechnung** bei Zahlungen in Fremdwährung,
- sowie die Frage, welche **Carbon Pricing-Systeme** als gleichwertig anerkannt werden.

Damit will die Kommission sicherstellen, dass CBAM nicht zu Doppelbelastungen führt, zugleich aber keine Schlupflöcher für unzureichende Drittlandssysteme entstehen.

## Verfahren und Ausblick

Alle drei Konsultationen laufen bis zum **25. September 2025**. Die Kommission wird die Stellungnahmen in einem zusammenfassenden Bericht auswerten und anschließend die Implementierungsakte verabschieden. Mit einem finalen Regelwerk ist noch im **4. Quartal 2025** zu rechnen – rechtzeitig vor dem Start der CBAM-Abgabepflicht.

## Handlungsempfehlung

Unternehmen sollten die laufenden Konsultationen aufmerksam verfolgen und prüfen, ob eine **eigene Stellungnahme** sinnvoll ist. Parallel empfiehlt sich eine **Überprüfung der Emissionsdaten** und ein enger Austausch mit **außereuropäischen Lieferanten**, um rechtzeitig belastbare Nachweise vorlegen zu können. Wer jetzt in robuste Prozesse investiert, verschafft sich nicht nur Rechtssicherheit, sondern auch einen strategischen Vorteil im Wettbewerb.

**Autor:** Bertil Kapff | Düsseldorf

## 4.4 UK-CBAM ab 2027 – Unterschiede zum EU-System im Überblick

- Start des UK-CBAM am 01.01.2027, erste Abgabe für 2027-Importe bis 31.05.2028
- Sektoraler Umfang enger als in der EU: keine Einbeziehung von Strom
- Preislogik: sektorspezifische UK-CBAM-Raten, quartalsweise angepasst
- Schwellenwerte: UK £50.000 Warenwert pro Jahr
- Anrechnung von Drittland-CO<sub>2</sub>-Preisen restriktiver im UK (nur explizite Abgaben)
- Verifizierung: UKAS-/IAF-akkreditierte Prüfer

Das Vereinigte Königreich führt ab dem 1. Januar 2027 ein eigenes, steuerbasiertes CBAM ein. Im Fokus stehen Aluminium, Zement, Düngemittel, Wasserstoff sowie Eisen und Stahl. Stromimporte bleiben vorerst außen vor – anders als im EU-CBAM, das bereits ab 2026 auch Elektrizität umfasst. Während die EU ein einheitliches Zertifikatesystem mit wöchentlichen Preisreferenzen am EU-ETS etabliert, setzt das UK auf **sektorspezifische Abgabesätze**, die quartalsweise angepasst und aus UK-ETS sowie Carbon Price Support abgeleitet werden.

### Schwellenwerte und Meldepflichten

Im UK greift die Pflicht ab einem **Warenwert von 50.000 GBP pro Jahr**. Damit orientiert sich die Mindestschwelle an finanziellen Größen, während die EU eine Bagatellgrenze von 50 t CO<sub>2</sub>-Emissionen pro Jahr plant. Für das Jahr 2027 ist eine **erste Jahresmeldung bis 31. Mai 2028** vorgesehen. Ab 2028 erfolgt die Abgabe **quartalsweise mit zweimonatiger Frist**. In der EU gilt hingegen eine jährliche Abgabefrist bis zum 31. August des Folgejahres.

### Anrechnung ausländischer CO<sub>2</sub>-Preise

Das UK erkennt nur **explizite CO<sub>2</sub>-Abgaben** (z. B. ETS oder CO<sub>2</sub>-Steuer im Herkunftsland) an. Die EU sieht ein breiteres Anrechnungsmodell vor: Neben Nachweisen tatsächlicher Zahlungen können künftig auch **Default-Carbon-Preise für Drittländer** herangezogen werden.

### Verifizierung und Emissionsdaten

Beide Systeme verlangen Emissionsdaten – entweder als Ist-Werte oder Default-Werte. Im UK müssen **IAF-akkreditierte Verifizierer** wie UKAS die Ist-Emissionen prüfen. Die EU macht die Verifizierung ab 2026 verpflichtend, erleichtert jedoch die Nutzung von Default-Werten ohne externe Prüfung.

### Internationale Dimension

Mit dem UK-CBAM kommt ab 2027 ein weiterer eigenständiger Standard hinzu. Zusammen mit Systemen in der Türkei, Indien und China sowie WTO-Verfahren gegen die EU zeigt sich: Unternehmen mit globalen Lieferketten müssen sich auf **heterogene Anforderungen** einstellen.

### Handlungsempfehlung

Mit Blick auf den Start des UK-CBAM am 1. Januar 2027 sollten Unternehmen frühzeitig prüfen, ob ihre Importe die Wertschwelle von 50.000 GBP pro Jahr überschreiten. In diesem Fall ist eine Registrierung bei HMRC zwingend erforderlich. Zudem gilt es, interne Prozesse so anzupassen, dass die erste Jahreserklärung für 2027 fristgerecht bis zum 31.

Mai 2028 eingereicht werden kann und ab 2028 die quartalsweisen Meldungen innerhalb von zwei Monaten zuverlässig erfolgen. Ebenso sollten Unternehmen sicherstellen, dass Emissionsdaten belastbar vorliegen und bei Nutzung tatsächlicher Werte von einer nach IAF akkreditierten Stelle, wie etwa der UKAS, verifiziert werden.

**Autor:** Monil Shah | WTS Hansuke, London

#### 4.5 Norwegisches CBAM – Einführung ab 2027 und enge Anbindung an das EU-System

- *Start des norwegischen CBAM am 01.01.2027, erste Berichtspflichten im Jahr 2028 für Importe aus 2027*
- *Zement, Strom, Düngemittel, Eisen & Stahl, Aluminium und Wasserstoff betroffen*
- *Geplante Ausnahmen: Sendungen unter 150 Euro sowie Diskussion über Freigrenze von 50 Tonnen pro Jahr*

Norwegen plant die Einführung eines CBAM zum 01.01.2027. Damit schließt sich das Land eng an die europäische Entwicklung an. Die erste Meldung durch Importeure erfolgt 2028 und umfasst rückwirkend die Warenströme des Jahres 2027. Die Behörden arbeiten derzeit an der Umsetzung der administrativen Systeme und Regularien.

##### Geltungsbereich und Ausnahmen

Der Anwendungsbereich deckt energie- und emissionsintensive Waren wie Zement, Eisen und Stahl, Aluminium, Wasserstoff, Düngemittel sowie Elektrizität ab. Für kleinere Importe sind Ausnahmen vorgesehen: Sendungen mit einem Wert unter 150 Euro sollen befreit sein. Zusätzlich wird eine Freigrenze von 50 Tonnen pro Jahr diskutiert, die den Kreis der betroffenen Unternehmen erheblich einschränken würde.

##### Anforderungen an Importeure

Nur autorisierte Importeure, sogenannte „CBAM-Declarants“, dürfen künftig CBAM-Waren nach Norwegen einführen. Die Autorisierung erfolgt über das europäische CBAM-Portal und wird durch die norwegische Steuerverwaltung begleitet. Importeure sind verpflichtet, die eingebetteten Emissionen ihrer Waren zu berichten und entsprechende CO<sub>2</sub>-Kosten auszugleichen. Damit wird ein Gleichlauf mit den Standards der EU sichergestellt.

##### Verhältnis zum EU-ETS

Das norwegische CBAM ist eng mit dem europäischen Emissionshandel verknüpft, bleibt aber ein eigenständiges System. Es soll sicherstellen, dass Importeure die gleichen CO<sub>2</sub>-Kosten tragen wie inländische Produzenten. Zugleich unterstützt die Maßnahme die geplante schrittweise Reduzierung kostenloser Emissionszertifikate im EU-ETS.

##### Handlungsempfehlung

Unternehmen, die Waren aus den betroffenen Sektoren nach Norwegen importieren, sollten frühzeitig prüfen, ob sie ab 2027 unter die neuen Pflichten fallen. Dazu gehört die rechtzeitige Beantragung einer Autorisierung als CBAM-Declarant, der Aufbau verlässli-

cher Systeme zur Erfassung und Dokumentation von Emissionsdaten sowie die Vorbereitung auf die erste Berichterstattung im Jahr 2028. Ebenso sollten Unternehmen ihre Importvolumina analysieren, um zu bewerten, ob sie von den diskutierten Ausnahmeregelungen profitieren können. Wer diese Schritte rechtzeitig einleitet, sichert nicht nur die Compliance, sondern schafft auch Planungssicherheit für künftige Kosten und Berichtspflichten.

**Autor:** Odd Reinskou Singsaas | Köln

## 5 Energy

### 5.1 Zweite BEHV-Änderung: Auktionen, Preiskorridor und neue Registerpflichten im nationalen Emissionshandel

- *Bundesregierung verabschiedet 2. Verordnung zur Änderung der BEHV*
- *Ab 2026 Einführung eines Auktionsmodells mit Preiskorridor von 55–65 €/t CO<sub>2</sub>*
- *Ab 2027 vollständige Marktpreisbildung im Rahmen von EU ETS 2*
- *Anpassungen beim Emissionshandelsregister und neuen Kontoarten*

Das **Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG)** bildete seit 2021 die Grundlage für den nationalen Emissionshandel in den Sektoren Wärme und Verkehr. In den ersten Jahren wurden Emissionszertifikate zu festen Preisen ausgegeben – ein planbarer, aber wenig marktnaher Ansatz. Mit der am 6. August 2025 verabschiedeten zweiten Verordnung zur Änderung der **Brennstoffemissionshandelsverordnung (BEHV)** hat die Bundesregierung nun eine entscheidende Weiche gestellt: Ab **2026** werden die Zertifikate in einem **Auktionsverfahren** veräußert, das innerhalb eines gesetzlich definierten **Preiskorridors von 55–65 €/t CO<sub>2</sub>** verläuft.

Damit rückt der nationale Emissionshandel deutlich näher an marktwirtschaftliche Mechanismen heran. Für Unternehmen bedeutet das: Die Preisgestaltung wird volatiler, Kostenkalkulationen müssen flexibler aufgesetzt werden, und die Teilnahme an Auktionen erfordert organisatorische Vorbereitung.

#### Ab 2027: Volle Marktpreisbildung und Kopplung an EU ETS 2

Die Übergangsregelung 2026 ist nur ein Zwischenschritt. Ab **2027** entfällt der Preiskorridor vollständig. Der Zertifikatspreis wird dann ausschließlich durch Angebot und Nachfrage bestimmt und an das europäische **Emissionshandelssystem EU ETS 2** gekoppelt. Für die betroffenen Unternehmen – insbesondere Energieversorger, Mineralölwirtschaft und größere Inverkehrbringer – wird der nationale Emissionshandel dadurch integraler Bestandteil der europäischen Marktarchitektur.

#### Rolle der EEX

In der Festpreisphase 2021–2025 hat die European Energy Exchange (EEX) das Mandat für den Verkauf der nEHS-Zertifikate. Dieses Mandat endet offiziell mit Ablauf der Festpreisphase. Für die Zeit ab 2026 ist die Zuständigkeit noch offen. Für die vom nationalen Emissionshandel betroffenen Unternehmen bestehen folglich Unsicherheiten hinsichtlich der technischen Abläufe, Schnittstellen und Teilnahmebedingungen der Auktionen ab 2026. Diese sollten im Blick behalten und frühzeitig in die Compliance- und IT-Systeme integriert werden.

#### Anpassungen beim Emissionshandelsregister

Neben der Preisarchitektur bringt die BEHV-Novelle auch Änderungen beim **nationalen Emissionshandelsregister**. Geplant sind neue Kontoarten, eine veränderte Kontenführung und zusätzliche Transparenzpflichten. Damit werden die Verwaltungsprozesse an

die Logik von Auktionen angepasst. Unternehmen sollten rechtzeitig prüfen, ob ihre bestehenden Registerkonten den Anforderungen genügen, und wer innerhalb der Organisation künftig für Gebotsabgabe, Abwicklung und Nachweise verantwortlich ist.

### Themen aus der Praxis

Die Novelle wurde in den Stellungnahmen der Verbände intensiv diskutiert. Dabei sind vor allem folgende Punkte hervorzuheben:

- **Nachkaufmengen:** Die bisherige Möglichkeit, bis zu 10 % der benötigten Zertifikate nachzukaufen, wird auf 4 % reduziert. Das verringert die Flexibilität, insbesondere bei wetterabhängigem Energiebedarf.
- **Auktionsdesign:** Durch die Möglichkeit flexibler Terminplanung der Auktionen müssen Unternehmen mit einer variableren Verfügbarkeit von Zertifikaten rechnen. Das erfordert eine sorgfältige Liquiditätsplanung und eine vorausschauende Handelsstrategie.
- **Transparenzanforderungen:** Ergebnisse der Auktionen sollen veröffentlicht werden, damit sich Marktteilnehmer an Preis- und Mengenentwicklungen orientieren können.
- **Thermische Abfallbehandlung:** Mit der Einbeziehung von Abfallverbrennungsanlagen in den Emissionshandel entsteht eine neue Kostenkomponente für die kommunale Entsorgung. Da öffentlich-rechtliche Entsorger dem Gebührenrecht unterliegen, müssen die zusätzlichen Kosten frühzeitig berücksichtigt werden, um Finanzierungslücken zu vermeiden.

### Handlungsempfehlungen für Unternehmen

Die zweite BEHV-Änderung macht es erforderlich, dass Unternehmen ihre Planungs- und Kalkulationsmodelle an die möglichen Preisschwankungen ab 2026 anpassen und verschiedene Szenarien durchspielen. Ebenso sollten klare Zuständigkeiten für Auktionen und Registerführung definiert werden, um operative Risiken zu vermeiden. Schließlich gilt es, die Berichterstattungspflichten und Kontenstruktur im Emissionshandelsregister zu überprüfen und rechtzeitig an die neuen Transparenzanforderungen anzupassen.

Die Novelle markiert damit nicht nur eine rechtliche Anpassung, sondern eine strukturelle Veränderung im nationalen Emissionshandel. Wer sich frühzeitig vorbereitet, schafft die Grundlage für eine reibungslose Teilnahme am Auktionsmodell 2026 und einen erfolgreichen Übergang in den EU ETS 2 ab 2027.

**Autor:innen:** Farischtah Canim-Mir | Düsseldorf & Bertil Kapff | Düsseldorf

## 5.2 EU-ETS 2: Verzicht auf Standortbegehung in der Übergangsphase 2024–2026

- Standortbegehung durch Prüfstelle kann in bestimmten Fällen entfallen
- Voraussetzungen: Risikoanalyse, Fernzugriff auf Daten, Fallgruppe nach AVR
- Sonderregelung für Erstverifizierung in den Jahren 2025 und 2026
- Kein gesonderter Antrag bei der DEHSt nötig – Vermerk im Prüfbericht genügt
- Ab 2027 Antragstellung bei der DEHSt erforderlich

Die Deutsche Emissionshandelsstelle (DEHSt) hat am 18. September 2025 über eine wichtige Vollzugserleichterung im Rahmen des EU-ETS 2 informiert: Für die Berichtsjahre 2024 bis 2026 kann in bestimmten Fällen auf die physische Standortbegehung durch die Prüfstelle bei der Verifizierung von Emissionsberichten verzichtet werden. Diese Regelung soll die administrativen Lasten in der Einführungsphase des Systems reduzieren.

### **Voraussetzungen für den Verzicht**

Ein Verzicht ist nur möglich, wenn die Prüfstelle nach einer Risikoanalyse feststellt, dass eine physische Begehung nicht erforderlich ist. Zudem müssen alle relevanten Daten im Fernzugriff geprüft werden können, und die Verifizierung muss eine der in der Akkreditierungs- und Verifizierungsverordnung (AVR) definierten Fallgruppen betreffen:

- **Kategorie A mit standardisierten Bedingungen,**
- **Kategorie A oder B mit steuerrechtlich kontrollierten Brennstoffen,**
- **Verantwortliche mit geringen Emissionen** (unter 1.000 t CO<sub>2</sub> jährlich).

Nicht möglich ist der Verzicht, wenn bereits zwei Jahre in Folge keine Begehung stattgefunden hat, der Überwachungsplan erheblich geändert wurde oder es sich um eine Erstverifizierung handelt – letzteres allerdings mit einer Sonderregelung für 2025 und 2026.

### **Was bedeutet Kategorie A und B?**

Die Monitoring-Verordnung (MVO) sieht ein **Ebenenkonzept** vor, das sich an den geschätzten Jahresemissionen orientiert:

- **Verantwortliche mit geringen Emissionen:** weniger als 1.000 t CO<sub>2</sub> pro Jahr.
- **Kategorie A:** höchstens 50.000 t CO<sub>2</sub> pro Jahr (ohne CO<sub>2</sub> aus Biomasse).
- **Kategorie B:** mehr als 50.000 t CO<sub>2</sub> pro Jahr.

Die Kategorisierung bestimmt, welche **Ebenenanforderungen** an die Ermittlung der Brennstoffmengen und Berechnungsfaktoren zu erfüllen sind.

- Für **Kategorie A** gelten in der Regel die Ebenen nach Anhang V MVO (z. B. Standardwerte für kommerzielle Standardbrennstoffe).
- Für **Kategorie B** ist grundsätzlich die **höchste Ebene nach Anhang IIa MVO** einzuhalten, es sei denn, es handelt sich um kommerzielle Standardbrennstoffe, bei denen ebenfalls vereinfachte Ebenen nach Anhang V möglich sind.

Damit ist die Kategorie nicht nur ein rein formales Kriterium, sondern beeinflusst direkt die Methodik der Emissionsberechnung und den Umfang der Prüfnachweise.

### **Sonderregelungen 2025 und 2026**

Für die Berichtsjahre 2025 und 2026 gelten besondere Vereinfachungen: Auch bei einer **Erstverifizierung** kann die Standortbegehung entfallen, wenn Fallgruppe 2 (steuerrechtlich kontrollierte Brennstoffe) oder Fallgruppe 3 (geringe Emissionen) vorliegt und die Prüfstelle im Rahmen ihrer Risikoanalyse beschließt, auf die Prüfung der in den steuerrechtlich freien Verkehr überführten Brennstoffmengen zu verzichten.

In diesen Jahren ist **kein gesonderter Antrag bei der DEHSt** erforderlich. Stattdessen reicht es aus, wenn die Prüfstelle den Verzicht auf die Standortbegehung im Prüfbericht dokumentiert. Die DEHSt gilt den Verzicht dann als genehmigt, sofern nicht binnen zwei

Wochen nach Einreichung des verifizierten Emissionsberichts eine Begehung nachgefordert wird.

#### **Ab 2027: Antragspflicht bei der DEHSt**

Ab 2027 entfällt diese Übergangsregelung. Dann muss der EU-ETS-2-Verantwortliche einen **gesonderten Antrag auf Verzicht der Standortbegehung** direkt bei der DEHSt stellen. Erst nach ausdrücklicher Genehmigung ist der Verzicht wirksam.

#### **Handlungsempfehlung**

Unternehmen, die unter das EU-ETS 2 fallen, sollten frühzeitig prüfen, ob sie die Voraussetzungen für einen Verzicht auf Standortbegehung erfüllen. In der Übergangsphase bis 2026 reicht eine enge Abstimmung mit der Prüfstelle und eine saubere Dokumentation im Prüfbericht aus. Spätestens ab 2027 ist jedoch eine Antragstellung bei der DEHSt erforderlich. Eine rechtzeitige Vorbereitung der Unterlagen und klare interne Zuständigkeiten erleichtern den Prozess erheblich und verhindern Verzögerungen bei der Einreichung der Emissionsberichte.

**Autor:** Bertil Kapff | Düsseldorf

### **5.3 EuGH und BGH setzen neue Maßstäbe für die Auslegung von Kundenanlagen**

- *Kundenanlagen unterliegen künftig deutlich engeren Voraussetzungen*
- *Weiterleitung von Strom an Dritte über Netze gilt in der Regel als Verteilernetz*
- *BGH setzt EuGH-Vorgaben zur Netzbetreiberpflicht konsequent um*
- *Betreiber dezentraler Anlagen müssen regulatorische Pflichten prüfen*
- *Handlungsspielräume bestehen u. a. bei geschlossenen Verteilernetzen*

Mit Urteil vom 28. November 2024 (Rechtssache C-293/23) hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) die bisherige deutsche Praxis zur Einordnung von sogenannten „Kundenanlagen“ deutlich eingeschränkt. Aus Sicht des EuGH verstößt die in § 3 Nr. 24a EnWG definierte nationale Ausnahmeregelung gegen die Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie (EU) 2019/944, weil sie in der Praxis die Verpflichtung zur Netzbetreiberstellung umgeht und den Wettbewerb verzerrt.

Diese rechtliche Klarstellung hat der Bundesgerichtshof (BGH) nun mit Beschluss vom 13. Mai 2025 (Az. EnVR 83/20) aufgegriffen und die Maßgaben des EuGH in der deutschen Rechtsprechung verankert. Damit ändert sich die energiewirtschaftliche Einordnung vieler Versorgungsstrukturen grundlegend.

#### **Was sind Kundenanlagen – und warum ist das jetzt wichtig?**

Kundenanlagen sind typischerweise interne Stromversorgungsnetze, etwa innerhalb von Werksgeländen, Quartieren oder Gebäudekomplexen, die bisher nicht als regulierte Verteilernetze galten. Das bedeutet: Sie mussten weder Netzentgelte berechnen, noch technische Vorgaben einhalten oder sich bei der Bundesnetzagentur als Netzbetreiber registrieren lassen.

Durch die neue Rechtsprechung ist dieser privilegierte Status künftig nur noch in sehr engen Ausnahmefällen möglich. Sobald Strom an einen oder mehrere Dritte weitergeleitet wird – also beispielsweise an Mieter, externe Gewerbebetriebe oder Tochtergesellschaften –, liegt laut BGH und EuGH in der Regel ein Verteilernetz vor.

### **Technische Ausgestaltung ist entscheidend**

Die Gerichte betonen, dass allein die technische und tatsächliche Ausgestaltung der Infrastruktur maßgeblich ist – nicht etwa vertragliche Vereinbarungen oder Eigentumsverhältnisse. Ob der Strom über Hoch-, Mittel- oder Niederspannung weitergeleitet wird, ist unerheblich. Entscheidend ist, dass eine leitungsgebundene Versorgung mit Elektrizität an Letztverbraucher erfolgt.

Selbst wenn Eigentum oder Konzernstruktur formal eine Einheit bilden, greift der Kundenanlagenbegriff nicht mehr, wenn über das Leitungssystem Strom an verschiedene Dritte geleitet wird. Damit verliert eine Vielzahl bestehender Projekte – z. B. Mieterstrommodelle, Campusnetze, industrielle BHKW-Versorgung – ihren bisherigen Ausnahmeharakter.

### **Welche Folgen hat das für Betreiber?**

Die neue Auslegung zieht eine Vielzahl regulatorischer Pflichten nach sich. Betreiber betroffener Netze müssen künftig:

- sich als Netzbetreiber bei der Bundesnetzagentur registrieren,
- Netzentgelte erheben oder sich an der Netzentgelstruktur orientieren,
- technische Mindestanforderungen (z. B. nach VDE-Vorgaben) erfüllen,
- die buchhalterische Entflechtung umsetzen und
- ggf. ein eigenes Netznutzungsmanagement etablieren.

Zusätzlich entsteht Transparenzpflicht gegenüber Letztverbrauchern und Behörden – etwa in Bezug auf Anschlussbedingungen oder Preisgestaltung. Diese Anforderungen bedeuten nicht nur erhöhten Aufwand, sondern können auch wirtschaftliche Auswirkungen haben, etwa durch zusätzliche Kosten oder Anpassungsbedarf in der Abrechnung.

### **Handlungsspielräume und mögliche Ausnahmen**

Trotz der strengen Linie der Gerichte gibt es Optionen für Betreiber, die neue Anforderungen zu vermeiden oder abzumildern. Insbesondere kommen folgende Optionen in Betracht:

#### **1. Anerkennung als geschlossenes Verteilernetz (§ 110 EnWG):**

Unternehmen mit einem klar abgegrenzten Nutzerkreis – etwa Produktionsstandorte oder Industrieparks – können sich auf diese Ausnahme berufen. Die BNetzA entscheidet im Einzelfall.

#### **2. Unentgeltliche Weitergabe von Strom:**

Wer Strom nicht separat abrechnet – sondern etwa in ein Pauschalentgelt (z. B. Pacht, Warmmiete) integriert –, kann unter Umständen regulatorische Pflichten umgehen.

Wichtig ist jedoch, dass keine gesonderte Stromverrechnung erfolgt und keine Gewinnabsicht vorliegt.

### **3. Technische und organisatorische Umstrukturierung:**

In manchen Fällen kann eine Änderung der Leitungsführung oder eine organisatorische Trennung zwischen Stromerzeugung und -nutzung helfen, weiterhin innerhalb des Kundenanlagenbegriffs zu bleiben.

#### **Empfehlungen für die Praxis**

Betreiber dezentraler Stromversorgungsanlagen sollten die neue Rechtslage ernst nehmen und rasch handeln. Wir empfehlen eine systematische Bestandsaufnahme aller Stromweiterleitungen an Dritte sowie eine rechtliche und energiewirtschaftliche Neubewertung der Versorgungsstruktur. Insbesondere bei geplanten Projekten oder Veränderungen ist eine vorausschauende Strukturplanung entscheidend.

Die Entscheidung des BGH schafft Klarheit, erhöht aber zugleich die regulatorischen Anforderungen für dezentrale Energieprojekte. Nur wer frühzeitig prüft und handelt, kann unnötige Kosten oder rechtliche Risiken vermeiden.

**Autor:innen:** Helena Schimanowski | Düsseldorf & Bertil Kapff | Düsseldorf

### **5.4 Forschungszulage 2025/26 – Verbesserungen in Sicht, Planung bleibt wichtig**

- Förderquote für KMU bei Auftragsforschung auf 70 % angehoben
- Maximale Förderhöhe: bis zu 3,5 Mio. EUR für KMU, bis zu 2,5 Mio. EUR für große Unternehmen
- Geplante Einführung einer 20 %-Gemeinkostenpauschale zur Entlastung bei Administration
- Zweistufiges Antragsverfahren bleibt: Bescheinigung durch BSFZ, Festsetzung beim Finanzamt

Mit der Forschungszulage nach dem Forschungszulagengesetz (FZulG) verfügt Deutschland seit 2020 über ein steuerliches Förderinstrument für Forschung und Entwicklung, das unabhängig von Unternehmensgröße und Gewinnsituation gilt. Die Förderung richtet sich an Vorhaben in den Bereichen Grundlagenforschung, industrielle Forschung und experimentelle Entwicklung. Seit dem Wachstumschancengesetz profitieren insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) von verbesserten Konditionen: Bei Auftragsforschung werden nun 70 % der gezahlten Entgelte als förderfähiger Aufwand anerkannt. Auch Personalaufwendungen und Eigenleistungen können weiterhin in erheblichem Umfang berücksichtigt werden.

#### **Förderhöhe und Unterschiede zwischen KMU und Großunternehmen**

Die Höhe der Förderung hängt vom Unternehmensstatus ab. Für große Unternehmen gilt ein Fördersatz von 25 % auf förderfähige Aufwendungen, womit sich eine maximale Förderhöhe von bis zu **2,5 Mio. EUR pro Jahr** ergibt. Für KMU ist der Fördersatz auf 35 % angehoben, sodass eine Förderung von **bis zu 3,5 Mio. EUR pro Jahr** möglich ist. Politisch wird diskutiert, diese Grenzen ab 2026 weiter anzuheben, um größere Projekte noch stärker zu berücksichtigen. Zusätzlich ist die Einführung einer pauschalen Anrechnung

von 20 % für Gemeinkosten im Gespräch, um den administrativen Aufwand zu reduzieren und die Förderung zu vereinfachen.

Das Antragsverfahren bleibt zweistufig: Zunächst ist eine Bescheinigung bei der Bescheinigungsstelle Forschungszulage (BSFZ) einzuholen, anschließend erfolgt die Festsetzung durch das Finanzamt. Anträge können nach Ablauf des Wirtschaftsjahres gestellt werden, in dem die Aufwendungen angefallen sind, und bis zu vier Jahre rückwirkend berücksichtigt werden. Damit bietet die Forschungszulage Unternehmen auch die Möglichkeit, bereits laufende oder abgeschlossene Projekte nachträglich zu fördern.

### **Handlungsempfehlung für die Praxis**

Für die Praxis bedeutet dies: Unternehmen sollten prüfen, welche ihrer Entwicklungsprojekte die Kriterien für eine Förderung erfüllen, und diese bereits bei der Projektplanung entsprechend dokumentieren. Eine strukturierte Kosten- und Personalaufstellung erleichtert den Antrag erheblich. Besonders KMU können durch die erhöhten Sätze und die geplanten Erleichterungen künftig noch stärker profitieren. Wer frühzeitig handelt, kann nicht nur finanzielle Vorteile sichern, sondern auch seine Innovationsstrategie nachhaltig stärken.

**Autor:** Bertil Kapff | Düsseldorf

## **5.5 Omnibus IV – Ein Entlastungspaket für den Mittelstand**

- *Omnibus-IV-Vorschlag der EU-Kommission vom 21. Mai 2025 soll Wettbewerbsfähigkeit stärken und Bürokratie abbauen*
- *Neue Unternehmensklasse „Small Mid-Caps (SMCs) eingeführt – zwischen KMU und Großunternehmen angesiedelt*
- *Anpassungen in acht EU-Rechtsakten, u. a. DSGVO, MiFID II, Prospekt- und Batterieverordnung, F-Gas-VO*
- *Ziel: spürbare Entlastung, bis zu 35 % weniger Verwaltungsaufwand*

Am 21. Mai 2025 hat die Europäische Kommission den vierten sogenannten „Omnibus“-Vorschlag veröffentlicht. Ziel ist es, die Wettbewerbsfähigkeit Europas zu stärken und den Verwaltungsaufwand für Unternehmen spürbar zu reduzieren – insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sowie die neu eingeführte Unternehmensklasse der „Small Mid-Caps“ (SMC).

### **Strategischer Kontext**

Der Vorschlag ist Bestandteil einer umfassenden Binnenmarktstrategie und baut auf dem Wettbewerbsfähigkeitskompass der Kommission sowie dem Bericht von Mario Draghi auf. Beide unterstreichen die Notwendigkeit, regulatorische Hürden zu senken und Europa zukunftsfähig aufzustellen.

### **Zentrale Maßnahmen und Entlastungsziele**

Kernanliegen des Omnibus-Pakets ist es, regulatorische Anforderungen gezielter und verhältnismäßiger auszugestalten, Hindernisse im Binnenmarkt abzubauen und Unterneh-

men mehr Raum für Innovation, Wachstum und Investitionen zu geben. Laut Arbeitsprogramm der Kommission soll der administrative Aufwand bis zum Ende der laufenden Legislaturperiode um mindestens 25 % reduziert werden – bei KMU sogar um 35 %. Der neue Omnibus-Vorschlag bildet dabei ein zentrales Umsetzungsinstrument.

### **Einführung einer neuen Unternehmensklasse: Small Mid-Caps (SMCs)**

Ein bedeutender Bestandteil des Vorschlags ist die Einführung einer eigenständigen Definition für sogenannte „Small Mid-Cap Companies“ (SMCs). Diese Unternehmensgruppe umfasst Unternehmen, die zwar die Schwellenwerte für KMU überschreiten, jedoch nicht als Großunternehmen gelten. Dies sind nach dem Vorschlag der EU-Kommission Unternehmen, die gemäß dem letzten Einzel- oder Konzernabschluss mindestens zwei der folgenden drei Kriterien erfüllt:

- Eine durchschnittliche Zahl der Beschäftigten im Geschäftsjahr von weniger als 750,
- eine Bilanzsumme von höchstens 129 Millionen Euro oder
- einen jährlichen Nettoumsatz von höchstens 150 Millionen Euro.

### **Betroffene Rechtsakte**

Konkret betreffen die vorgesehenen Änderungen acht bestehende EU-Rechtsakte, darunter die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), die Antidumping- und Antisubventionsverordnungen, die Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (MiFID II), die Prospektverordnung, die Batterieverordnung, die Richtlinie über die Resilienz kritischer Einrichtungen sowie die Verordnung über fluorierte Treibhausgase (F-Gas-VO).

### **Geplante Änderungen im Einzelnen**

So soll etwa die Ausnahme von der Dokumentationspflicht gemäß Artikel 30 Absatz 5 DSGVO künftig auf Unternehmen mit bis zu 750 Beschäftigten ausgeweitet werden (bisher: 250). Zudem soll die Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses nur dann bestehen, wenn die jeweilige Datenverarbeitung ein „wahrscheinlich hohes Risiko“ für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen begründet. Die EU-Kommission erwartet durch diese Änderung jährliche Einsparungen von rund 66 Millionen Euro.

### **Handelsschutz und Kapitalmarkt**

Auch im Bereich des Handelsschutzes sind Erleichterungen geplant: Die Antidumping- und Antisubventionsverordnungen (Verordnungen (EU) 2016/1036 & 2016/1037) sollen dahingehend ergänzt werden, dass ein zentraler Helpdesk eingerichtet wird. Dieser soll insbesondere KMU und SMCs bei der Einleitung und Durchführung entsprechender Verfahren unterstützen. Zudem sollen Untersuchungszeiträume stärker an die Geschäftsjahre der betroffenen Unternehmen angepasst werden. Bereits bestehende Vereinfachungen für KMU werden damit auf SMCs ausgeweitet.

Durch Änderungen an der Richtlinie (EU) 2014/65 („MiFiD“) und der Verordnung (EU) 2017/1129 („Prospektverordnung“) ist beabsichtigt, dass SMCs Zugang zu vereinfachten EU-Wachstumsprospekten erhalten, was ihre Börsennotierung künftig kostengünstiger und einfacher macht. Zudem erleichtern neue Ausnahmen von der Prospektpflicht eine schnelle Abwicklung von Banken und Versicherern – mit dem Ziel, die Kontinuität kritischer Dienstleistungen für SMC-Kunden zu sichern.

### Weitere Anpassungen: Batterien, Resilienz und F-Gase

Auch die Batterieverordnung (EU) 2023/1542 soll angepasst werden: SMCs werden – analog zu KMU – von bestimmten Sorgfaltspflichten sowie Rückverfolgbarkeitsanforderungen befreit. Zudem soll die bislang jährliche Berichtspflicht für alle betroffenen Unternehmen durch eine Dreijahrespflicht ersetzt werden. Für die betroffenen Unternehmen wird eine jährliche Einsparung von rund 40.000 Euro erwartet.

In Bezug auf die Richtlinie über die Resilienz kritischer Einrichtungen (EU) 2022/2557 müssen die Mitgliedstaaten bis spätestens Januar 2026 nationale Resilienzstrategien vorlegen. Diese sollen künftig auch gezielt Maßnahmen umfassen, die die Einhaltung der Anforderungen durch KMU und SMCs erleichtern.

Der Omnibus-Vorschlag sieht auch Erleichterungen in Bezug auf die Verordnung über fluorierte Treibhausgase (Verordnung (EU) 2024/573) vor: Bislang sind nach der sog. F-Gas-VO sämtliche Importeure und Exporteure von Produkten und Geräten mit fluorinierten Treibhausgasen zur Registrierung im EU-F-Gas-Portal verpflichtet. Laut EU-Kommission stellen rund 2.000 – überwiegend kleine Unternehmen wie etwa Gebrauchtwagenhändler – monatlich einen Registrierungsantrag.

### Ausblick

Das Omnibus-IV-Paket stellt einen entscheidenden Impuls für eine differenzierte, unternehmensgerechte Regulierung dar. Die Einführung der Kategorie „Small Mid-Caps“, die Ausweitung von KMU-Erleichterungen sowie die risikobasierte Anpassung von Pflichten setzen ein starkes Signal für Bürokratieabbau mit Augenmaß. Unternehmen sollten jetzt prüfen, ob sie künftig unter die neue SMC-Definition fallen und sich aktiv auf die geplanten Erleichterungen vorbereiten. Wer rechtzeitig reagiert, kann nicht nur seine Compliance effizienter gestalten, sondern auch seine Position im Wettbewerb stärken.

**Autorin:** Helen Schirasi | Köln

## 6 Veranstaltungen

### 6.1 Konferenz: 20 Jahre Arbeitskreis „Energie- und Stromsteuer“

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 5. August 2025 den Referentenentwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Energie- und Stromsteuergesetzes vorgelegt. Vorgesehen sind u.a. die Verlängerung der Stromsteuerentlastung für das Produzierende Gewerbe (§ 9b StromStG), Klarstellungen zu Stromspeichern, steuerliche Erleichterungen für die Elektromobilität sowie technische und redaktionelle Anpassungen bei zahlreichen Befreiungstatbeständen.

Seit nunmehr 20 Jahren bringt unser Arbeitskreis Energiesteuer Experten an einen Tisch – für einen offenen, praxisnahen und zukunftsorientierten Austausch. Im Mittelpunkt stehen auch in diesem Jahr kurze Impulsvorträge zu aktuellen Entwicklungen, auf deren Grundlage wir gezielt in die Diskussion mit Ihnen einsteigen möchten. Ziel ist es, ein Bild der praktischen Umsetzung durch die Hauptzollämter zu gewinnen und Herausforderungen sowie Lösungsansätze gemeinsam zu beleuchten.

#### Themenschwerpunkte

- Gesetzgebungsverfahren zur Fortentwicklung des Energie- und Stromsteuerrechts
- Digitale Antragstellung im Zollportal: neue Vordrucke und technische Hürden
- Steuerbegünstigungen für Stromerzeugung (erneuerbare Energien, KWK)
- Stromsteuerliche Vereinfachungen für Elektromobilität, Stromspeicher und bidirektionales Laden
- Neues BFH- Urteil und überarbeitetes GZD-Schreiben zum Verwenderstatus
- Überblick über aktuelle Urteile des BFH und Informationsschreiben der GZD
- Revision der Energiesteuerrichtlinie & Entwicklungen im EU-Beihilferecht
- Auslaufen der Beihilfe für Biomasse-Anlagen ab 21.05.2025
- Einsatz von künstlicher Intelligenz (KI) bei der Energie- und Stromsteuer in der Praxis von Unternehmen, Verwaltung und Betriebsprüfung

#### Veranstaltungsort

München, WTS Villa, Friedenstraße 22, 81671 München

#### Termin

- 15. Oktober 2025, abends (18:30 Uhr – ca. 21:00 Uhr) – Abendveranstaltung
- 16. Oktober 2025, tagsüber (09:00 – 15:00 Uhr) – Fachveranstaltung

#### Referenten

- Dipl.-FW Friedrich Seewald, ehemals Oberamtsrat Bundesministerium der Finanzen
- StB Thomas Hoppe
- StB, FB Zoll / Verbrauchsteuern Bertil Kapff

#### Anmeldung

<https://wts.com/de-de/event/10-Arbeitskreis-Energie-und-Stromsteuer~event?search-tags=fachveranstaltung>

## 6.2 GreenTax Wednesdays: Plastic Taxation in Europe – Regulatory Trends & Industry Responses

Die Besteuerung von Kunststoffverpackungen entwickelt sich in Europa zu einem zentralen Thema für Unternehmen entlang der Lieferkette. Neben der EU-weiten Kunststoffabgabe haben zahlreiche Mitgliedstaaten nationale Kunststoffsteuern eingeführt, die jeweils unterschiedliche Steuermessungsgrundlagen, Ausnahmen und Regelungslogiken aufweisen. Für international tätige Unternehmen entstehen dadurch neue Herausforderungen in der Erhebung relevanter Daten, in der Steuerberechnung sowie bei der Einhaltung länderspezifischer Berichtspflichten.

Dieses Webinar gibt Ihnen einen praxisnahen Überblick über die aktuellen Entwicklungen in den wichtigsten europäischen Märkten und beleuchtet die Ergebnisse des *WTS Global Plastic Tax Report 2025*. Zudem werden Beispiele für die Umsetzung im Unternehmensalltag vorgestellt – von der rechtssicheren Erfüllung der Meldepflichten bis hin zu innovativen Lösungsansätzen im Bereich Datenmanagement, Automatisierung und nachhaltigem Verpackungsdesign.

### **Inhalte / Schwerpunkte**

- Überblick über nationale Kunststoffsteuern in Europa und deren unterschiedliche Regelungssysteme
- Ergebnisse und Trends aus dem WTS Global Plastic Tax Report 2025
- Anforderungen an Datenerhebung, Steuerberechnung und Compliance bei grenzüberschreitendem Handel
- Umgang mit Berichtspflichten in regulierten Lieferketten
- Praxisbeispiele: organisatorische Umsetzung, Digitalisierung und nachhaltige Verpackungsstrategien

### **Veranstaltungsort**

Online

### **Termin**

- Mittwoch, 24. September 2025, 10:00 – 11:00 Uhr

### **Referenten**

- Shane O'Callaghan, TSM Control Systems
- Bertil Kapff
- Odd Singsaas
- Stefanie Schwanke

### **Anmeldung**

<https://wts.com/de-de/event/09-green-tax-wednesdays~event?search-tags=webinar>

## 6.3 GreenTax Wednesdays: CBAM in der Praxis – Registrierung, Zertifikate, Lieferketten und internationale Entwicklungen

Der europäische CO<sub>2</sub>-Grenzausgleichsmechanismus (CBAM) tritt in seine entscheidende Phase ein. Während Unternehmen noch mit den quartalsweisen Berichtspflichten der Übergangsphase beschäftigt sind, rückt 2026 näher: Ab diesem Zeitpunkt müssen CBAM-Zertifikate verpflichtend abgegeben werden – mit erheblichen finanziellen und organisatorischen Konsequenzen.

Ein zusätzlicher Blick gilt nach Großbritannien: Dort soll ab 2027 ein eigenes System eingeführt werden. Anders als die EU setzt das Vereinigte Königreich nicht auf Zertifikate, sondern auf eine steuerbasierte Carbon-Levy-Lösung. Für Exporteure bedeutet dies künftig parallele Nachweispflichten, unterschiedliche Kostenmechanismen und neue organisatorische Herausforderungen.

Das Webinar vermittelt einen aktuellen Überblick über die rechtlichen und praktischen Herausforderungen in der Unternehmenspraxis: von der Registrierung im CBAM-Register über die Preislogik und Finanzierung von Zertifikaten bis hin zum Management der Lieferketten. Ergänzend wird auf internationale Entwicklungen eingegangen und ein Vergleich zum geplanten UK-CBAM gezogen.

### **Inhalte / Schwerpunkte**

- Registrierung zum CBAM-Anmelder in der EU – Voraussetzungen, Fristen und praktische Schritte
- CBAM-Zertifikate und Kostenprognosen – Preislogik, Finanzierung und Auswirkungen auf Margen
- Lieferantenmanagement – Erhebung tatsächlicher Emissionen und Umgang mit fehlenden Daten
- Internationale Perspektive – Vergleich EU-CBAM und UK-CBAM ab 2027

### **Veranstaltungsort**

Online

### **Termin**

- Mittwoch, 29. Oktober 2025, 10:00 – 11:00 Uhr

### **Referenten**

- Monil Shah (WTS Hansuke, London)
- Odd Singsaas (WTS)
- Christopher Lummerich (WTS)
- Mitja Rein (WTS)

### **Anmeldung**

Einladungsversand erfolgt in Kürze

## 6.4 GreenTax Wednesdays: Energierechtliche Vergünstigungen im Fokus – Antragspraxis und aktuelle Entwicklungen

Die Beantragung energierechtlicher Begünstigungen steht 2025 stärker im Fokus als je zuvor. Die Besondere Ausgleichsregelung nach dem EnFG läuft erstmals vollständig nach den neuen Regeln – mit verschärften Anforderungen an Eigenkapitalnachweise und Wirtschaftsprüfer-Testate. Zugleich verlangt die Carbon-Leakage-Verordnung (BECV) von Unternehmen konkrete Dekarbonisierungsstrategien und Effizienznachweise. Auch bei der Strompreiskompensation sowie der Kompensation nach BEDV rückt die korrekte Dokumentation der Daten und Emissionen ins Zentrum – insbesondere im Hinblick auf den Start des EU-ETS 2. Hinzu kommen steigende Netzentgelte, die die Bedeutung der Reduzierung nach § 19 StromNEV nochmals erhöhen.

Unternehmen stehen damit vor der Aufgabe, belastbare Anträge fristgerecht zu stellen, interne Datenstrukturen zu professionalisieren und eine enge Abstimmung mit Prüfern und Behörden sicherzustellen. Versäumnisse können erhebliche finanzielle Nachteile nach sich ziehen. Das Webinar zeigt, welche Begünstigungen bestehen, wie die neuen Nachweispflichten praktisch umzusetzen sind und welche Rolle Wirtschaftsprüfer künftig spielen.

### **Inhalte / Schwerpunkte**

- Besondere Ausgleichsregelung (EnFG): Anforderungen an Nachweise und Fristen
- BECV: Dekarbonisierungsstrategien und Effizienznachweise
- Strompreiskompensation: Branchendefinitionen, geprüfte Verbrauchsdaten
- Netzentgeltreduzierung (§ 19 StromNEV): technische Nachweise und aktuelle Umlagesätze
- BEHG-BEDV: Vermeidung von Doppelbelastungen zwischen EU-ETS und nationaler CO<sub>2</sub>-Abgabe
- Wirtschaftsprüfer-Testate: neue Standards und Konsequenzen für Unternehmen

### **Veranstaltungsort**

Online

### **Termin**

- Mittwoch, 26. November 2025, 10:00 – 11:00 Uhr

### **Referenten**

- Ruslan Abakumov, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Bergers Partner PartG mbB
- Helena Schimanowski
- Farischtah Canim-Mir

### **Anmeldung**

Einladungsversand erfolgt in Kürze

## 6.5 Webinar: Aktuelles zum Energie- und Stromsteuergesetz – Grundlagen und Änderungen 2025

Unternehmen des produzierenden Gewerbes, Energieversorger, Eigenerzeuger von Strom und Betreiber von Stromspeichern stehen im Jahr 2025 vor umfangreichen Neuerungen im Energie- und Stromsteuerrecht. Schwerpunkte sind u. a. elektronische Antragstellung, Steuerbefreiungen für Eigenerzeuger, geänderte Antragsfristen, neue Meldepflichten und Besonderheiten bei PV-, KWK-Anlagen und Stromspeichern.

### **Inhalte / Schwerpunkte**

- Neue Steuerbefreiungen und Entlastungstatbestände – z. B. nach § 9b StromStG
- Elektronische Antragstellung über das Zoll-Portal / IVVA und digitale Verfahren
- Pflichten von Eigenerzeugern, Stromspeicher-Betreibern und Abgabe von Strom an Dritte
- Beihilferechtliche Vorgaben und Schwellenwerte, Meldepflichten, Transparenzanforderungen
- Besondere Anforderungen bei Photovoltaik-, KWK- und Speicheranlagen
- Rechtsprechung, Fachmeldungen und konkrete Handlungsempfehlungen für Unternehmen

### **Zielgruppe**

Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter in Steuer- und Zollabteilungen, Verantwortliche aus Energieversorgung und Eigenerzeugung, Betreiber von PV, KWK und Stromspeichern, Mitarbeiter aus Facility Management, Controlling und Einkauf, die mit Energie- und Stromsteuerthemen betraut sind.

### **Veranstalter**

TÜV NORD Akademie

### **Veranstaltungsort**

Online

### **Termine**

- Donnerstag, 30. Oktober 2025, 09:00 – 16:30 Uhr
- Donnerstag, 5. März 2026, 09:00 – 16:30 Uhr
- Montag, 19. Mai 2026, 09:00 – 16:30 Uhr
- Mittwoch, 8. Juli 2026, 09:00 – 16:30 Uhr
- Montag, 12. Oktober 2026, 09:00 – 16:30 Uhr
- Donnerstag, 9. Dezember 2026, 09:00 – 16:30 Uhr

### **Referenten**

Bertil Kapff

Stefan Ulrich, Zollkanzlei Peterka

### **Anmeldung**

<https://www.tuev-nord.de/de/weiterbildung/seminare/aktuelles-zum-energie-und-stromsteuergesetz-a/>

## 6.6 Webinar: Update zur Energie- und Stromsteuer

Seit dem 1. Januar 2025 gelten neue Regelungen im Energie- und Stromsteuerrecht – darunter Änderungen in der Antragstellung und den Meldepflichten. Unternehmen mit Eigenenerzeugung (z. B. PV-, KWK-Anlagen), Betreiber von Ladeinfrastruktur und Nutzer von Wasserstoff müssen sich auf erweiterte Pflichten einstellen. Vermeiden Sie Risiken wie Steuernachforderungen und Verlust von Entlastungen durch Fehlangaben.

### **Inhalte / Schwerpunkte**

- Die Vierte Verordnung zur Änderung der Energie- und Stromsteuer-Durchführungsverordnung & neue beihilferechtliche Nachweispflichten
- Elektronische Antragstellung über das Zoll-Portal: praktische Hinweise, Registrierung, typische Fehlerquellen
- Steuerliche Behandlung erneuerbarer Energie und Eigenenerzeugung, Abgabe von Strom an Dritte
- Besondere Regelungen bei Elektromobilität und Wasserstoff: steuerliche Pflichten und Entlastungsmöglichkeiten

### **Zielgruppe**

Fach- und Führungskräfte aus Steuerabteilungen, Finanzen, Energie, Facility Management; Steuerberater und Mitarbeitende, die mit Energie-/Stromsteuerrecht befasst sind.

### **Veranstalter**

NWB Akademie

### **Veranstaltungsort**

online

### **Termine**

- Dienstag, 30. September 2025, 09:15 – 12:45 Uhr
- Mittwoch, 19. März 2026, 09:15 – 12:45 Uhr
- Mittwoch, 25. Juni 2026, 09:15 – 12:45 Uhr
- Dienstag, 1. Dezember 2026, 09:15 – 12:45 Uhr

### **Referent**

Bertil Kapff

### **Anmeldung**

<https://www.nwb-akademie.de/veranstaltungsansicht/update-zur-energie-und-stromsteuer>

## 6.7 Seminar: Verbrauchsteuer – Grundlagen für die Praxis

Verbrauchsteuern betreffen zahlreiche Produkte wie Energieerzeugnisse, Alkohol, Tabakwaren oder Kaffee und haben erhebliche Auswirkungen auf Import, Export und innergemeinschaftliche Lieferungen. Für Unternehmen ergeben sich daraus umfangreiche Pflichten, die nur bei sicherem Umgang mit den rechtlichen und praktischen Anforderungen reibungslos erfüllt werden können.

In diesem Grundlagenseminar erhalten Sie einen kompakten Überblick über die Struktur der Verbrauchsteuern, die wichtigsten Steuerarten sowie die organisatorischen Abläufe in der Praxis. Anhand von Beispielen werden die zentralen Verfahren erläutert und typische Fehlerquellen aufgezeigt.

### **Inhalte / Schwerpunkte**

- Grundlagen und Systematik der Verbrauchsteuern
- Überblick über die wichtigsten Steuerarten (Energie, Alkohol, Tabak, Kaffee)
- Verfahren der Steueraussetzung und steuerrechtliche Behandlung
- EMCS und elektronische Prozesse
- Rechte und Pflichten der Wirtschaftsbeteiligten
- Praktische Hinweise zur Compliance und Vermeidung von Fehlern

### **Zielgruppe**

Mitarbeitende aus Zoll- und Steuerabteilungen, Logistik, Import/Export sowie Compliance, die sich Grundwissen im Bereich Verbrauchsteuern aneignen oder vorhandenes Wissen systematisch auffrischen möchten.

### **Veranstalter**

Ziegler Academy

### **Veranstaltungsort**

Präsenzseminar in Hamburg

### **Termin**

- Donnerstag, 9. Oktober 2025, 08:30 – 16:30 Uhr
- Mittwoch, 3. Dezember 2025, 08:30 – 16:30 Uh

### **Referent**

Bertil Kapff

### **Anmeldung**

<https://academy.zieglergroup.com/training/15/>

## 6.8 Seminar: EMCS – Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren

EDV-gestütztes Beförderungs- und Kontrollsysteem für den Transport verbrauchsteuerpflichtiger Waren zwischen EU-Mitgliedstaaten und innerhalb des deutschen Verbrauchsteuergebiets

Das Verfahren EMCS („Excise Movement and Control System“) regelt den grenzüberschreitenden Transport von verbrauchsteuerpflichtigen Waren wie Alkohol, Bier, Tabak, Kaffee und Energieerzeugnissen. Bereits kleine Abweichungen im Verfahrensablauf können rechtlich und steuerlich erhebliche Folgen haben. Dieses Seminar vermittelt die rechtlichen Grundlagen, typische Fehlerquellen sowie praktische Fälle, damit Sie sicher und korrekt arbeiten.

### **Inhalte / Schwerpunkte**

- System und Arten der Verbrauchsteuer, Steueraussetzung und Besteuerung
- EMCS im Überblick: rechtliche Voraussetzungen, Teilnahme, IT-Systeme und SEED
- Steuervergünstigungen und Steueraufsicht
- Typische Praxisfälle: Änderung des Bestimmungsortes, Direktlieferungen, Ausfallverfahren
- Häufige Verfahrensfehler und deren Konsequenzen: Rückweisung von Teilmengen, fehlerhafte Formulare, Transportdifferenzen

### **Zielgruppe**

Mitarbeitende in Zoll, Logistik, Import/Export, Steuer- und Verbrauchsteuerabteilungen, Compliance, Qualitätsmanagement – insbesondere diejenigen, die direkt mit Beförderung verbrauchsteuerpflichtiger Waren befasst sind oder dies in Verantwortung übernehmen.

### **Veranstalter**

HZA Hamburger Zollakademie

### **Veranstaltungsort**

Präsenzseminar in Hamburg

### **Termin**

- Mittwoch, 26. November 2025, 09:00 – 16:30 Uhr
- Donnerstag, 20. März 2026, 09:00 – 16:30 Uhr
- Dienstag, 15. Juni 2026, 09:00 – 16:30 Uhr
- Freitag, 20. November 2026, 09:00 – 16:30 Uhr

### **Referent**

Bertil Kapff

### **Anmeldung**

<https://www.hza-seminare.de/seminare/emcs-befoerderung-verbrauchsteuerpflichtiger-waren>

## 6.9 Webinar: Plastiksteuer in Deutschland – Einwegkunststofffonds und neue Abgabenregelungen

Mit dem Einwegkunststofffondsgesetz (EWKFondsG) gelten seit dem 1. Januar 2024 neue Melde- und Abgabepflichten für Hersteller und Importeure bestimmter Einwegkunststoffprodukte. Für das Meldejahr 2025 wurde die Pflicht zur externen Prüfbestätigung einmalig ausgesetzt und die Frist für die Mengenmeldung bis zum 15. Juni 2025 verlängert. Dennoch bleibt die Abgabe verpflichtend – bei Verstößen drohen empfindliche Bußgelder.

Im Webinar erhalten Sie einen kompakten Überblick über die aktuellen rechtlichen Rahmenbedingungen, die praktische Umsetzung im Unternehmen sowie internationale Erfahrungen zur Plastikbesteuerung.

### **Inhalte / Schwerpunkte**

- Einwegkunststofffonds: Produktabgrenzung, Meldefristen und DIVID-Plattform
- Rechtlicher Rahmen, Compliance-Tipps und Handlungsoptionen für betroffene Unternehmen
- Politischer Stand zur nationalen Plastiksteuer in Deutschland
- Kommunale Verpackungssteuern – wo sie gelten und wo sie untersagt wurden
- Europäische Entwicklungen im Vergleich: UK, Spanien, Frankreich

### **Zielgruppe**

Mitarbeitende in Zoll- und Steuerabteilungen, Verantwortliche für Beschaffung, Produktion, Vertrieb und Logistik, Umweltbeauftragte, Compliance-Manager sowie Verantwortliche in Einkauf, Verpackungsmanagement und Nachhaltigkeit.

### **Veranstalter**

HZA Hamburger Zollakademie & AWA AUSSENWIRTSCHAFTS-AKADEMIE

### **Termine**

- Dienstag, 2. Dezember 2025, 09:30 – 12:30 Uhr
- Mittwoch, 11. Februar 2026, 09:30 – 12:30 Uhr
- Dienstag, 9. Juni 2026, 09:30 – 12:30 Uhr

### **Veranstaltungsort**

Online

### **Referenten**

Bertil Kapff

Helena Schimanowski

### **Anmeldung**

<https://www.hza-seminare.de/seminare/plastiksteuer-in-deutschland>

## 6.10 Webinar: CO<sub>2</sub>-Emissionshandel mit Brennstoffen – Einführung und Aufgaben im Unternehmen

Seit dem Inkrafttreten des Brennstoffemissionshandelsgesetzes (BEHG) sind Unternehmen, die fossile Brennstoffe in Verkehr bringen, zur Teilnahme am nationalen Emissionshandel verpflichtet. Mit dem Übergang zum EU ETS 2, neuen Berichtspflichten (z. B. EBeV 2030) und zusätzlichen gesetzlichen Änderungen wird die Thematik noch komplexer – dieses Webinar gibt Ihnen die nötigen Informationen und Werkzeuge.

### **Inhalte / Schwerpunkte**

- BEHG, Brennstoffemissionshandelsverordnung (BEHV), Emissionsberichterstattungsverordnung 2030 (EBeV 2030), Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG)
- Übergang zum EU ETS 2: was ändert sich für Unternehmen, Brennstofflieferanten und weitere Akteure
- Pflichten: Ermittlung relevanter Energieströme, Quantifizierung von CO<sub>2</sub>-Kosten, Emissionsberichterstattung, betroffene Brennstoffe, Dokumentations- und Nachweispflichten
- Emissionskonto, Registrierung, Fristen, Zertifikatsbeschaffung, DEHSt
- Praktische Beispiele & Berechnungen: wie Sie Energieverbräuche in Emissionen und Kosten überführen
- Entlastungen / Befreiungen: insbesondere Carbon-Leakage-Ausnahmen und weitere Vergünstigungen für energieintensive Unternehmen

### **Zielgruppe**

Mitarbeitende aus rechtlichen, steuerlichen, kaufmännischen Bereichen, Controlling, Facility Management, Einkauf etc., die mit Emissionshandel, CO<sub>2</sub>-Berichterstattung und Compliance befasst sind.

### **Veranstalter**

TÜV NORD Akademie

### **Veranstaltungsort**

Online

### **Termine**

- Freitag, 7. November 2025, 09:00 – 12:30 Uhr
- Montag, 13. April 2026, 09:00 – 12:30 Uhr
- Donnerstag, 3. September 2026, 09:00 – 12:30 Uhr
- Freitag, 27. November 2026, 09:00 – 12:30 Uhr

### **Referenten**

Bertil Kapff

Farischtah Canim-Mir

### **Anmeldung**

<https://www.tuev-nord.de/de/weiterbildung/seminare/webinar-co-emissionshandel-mit-brennstoffen-a/>

## 6.11 Webinar: CO2-Grenzausgleichssystem (CBAM) – Umsetzung in der Praxis

Mit der Einführung des Carbon Border Adjustment Mechanism (CBAM) ergeben sich für importierende Unternehmen, Zollabteilungen und Produktion neue Pflichten. Dieses Webinar vermittelt praxisnah, wie Sie die neuen Anforderungen erfüllen, betroffene Waren identifizieren und den CBAM-Bericht effizient umsetzen.

### Inhalte / Schwerpunkte

- Überblick über das CBAM: Ziele, betroffene Warenkategorien und Übergangsphasen
- Registrierung im CBAM-Übergangsregister und Rollen der Akteure
- Ermittlung der Emissionen (direkt & indirekt), Nachweisführung und Lieferanten-Datenmanagement
- Berichtspflichten: Inhalte, Fristen, Formate und typische Fallstricke
- Praktische Umsetzung und Erfahrung aus der Praxis: Tools, Prozesse, Compliance-Sicherung

### Zielgruppe

Mitarbeitende aus Import/Zoll, Compliance, Einkauf/Lieferantenmanagement, Produktion sowie alle, die für CO<sub>2</sub>-Berichterstattung und Klimaschutzverpflichtungen im Unternehmen verantwortlich sind.

### Veranstalter

TÜV NORD Akademie

### Veranstaltungsort

Online

### Termine

- Freitag, 24. Oktober 2025, 09:00 – 12:30 Uhr
- Freitag, 12. Dezember 2025, 09:00 – 12:30 Uhr
- Donnerstag, 27. Februar 2026, 09:00 – 12:30 Uhr
- Dienstag, 13. Mai 2026, 09:00 – 12:30 Uhr
- Mittwoch, 16. Juli 2026, 09:00 – 12:30 Uhr
- Donnerstag, 9. Oktober 2026, 09:00 – 12:30 Uhr
- Freitag, 4. Dezember 2026, 09:00 – 12:30 Uhr

### Referenten

Bertil Kapff

Mitja Rein

### Anmeldung

[https://empowerment.tuev-nord.de/de/weiterbildung/seminare/webinar-co2-grenzausgleichssystem-cbam-umsetzung-in-der-praxis-a?gad\\_source=1&gad\\_campaign\\_id=1472707861&qclid=Cj0KCQjwrJTGBhCbARIsANFBfgvoS5ouf-NvPGjEbcwgKqVbyOpNGuNV8e\\_w4eOsnROt6wUORPTR2wz0aAui4EALw\\_wcB](https://empowerment.tuev-nord.de/de/weiterbildung/seminare/webinar-co2-grenzausgleichssystem-cbam-umsetzung-in-der-praxis-a?gad_source=1&gad_campaign_id=1472707861&qclid=Cj0KCQjwrJTGBhCbARIsANFBfgvoS5ouf-NvPGjEbcwgKqVbyOpNGuNV8e_w4eOsnROt6wUORPTR2wz0aAui4EALw_wcB)

**Herausgeber**

WTS GmbH

wts.com/de | info@wts.de

**Ansprechpartner/Redaktion**

Bertil Kapff | M +49 (0) 162 244 49 22 | [bertil.kapff@wts.de](mailto:bertil.kapff@wts.de)

Petra Chakam | M +49 (0)151 2910 12 07 | [petra.chakam@wts.de](mailto:petra.chakam@wts.de)

› **München**

Friedenstraße 22 | 81671 München

› **Berlin**

Lübecker Straße 1-2 | 10559 Berlin

› **Düsseldorf**

Klaus-Bungert-Straße 7 | 40468 Düsseldorf

› **Frankfurt**

Brüsseler Straße 1-3 | 60327 Frankfurt am Main

› **Hamburg**

Valentinskamp 70 | 20355 Hamburg

› **Hannover**

Ernst-August-Platz 10 | 30159 Hannover

› **Köln**

Sachsenring 83 | 50677 Köln

› **Kolbermoor**

Carl-Jordan-Straße 18 | 83059 Kolbermoor

› **Nürnberg**

Dr.-Gustav-Heinemann-Straße 57 | 90482 Nürnberg

› **Regensburg**

Lilienthalstraße 7 | 93049 Regensburg

› **Rosenheim**

Luitpoldstraße 9 | 83022 Rosenheim

› **Stuttgart**

Königstraße 27 | 70173 Stuttgart

### Disclaimer

Diese WTS-Information stellt keine Beratung dar und verfolgt ausschließlich den Zweck, ausgewählte Themen allgemein darzustellen. Die hierin enthaltenen Ausführungen und Darstellungen erheben daher weder einen Anspruch auf Vollständigkeit noch sind sie geeignet, eine Beratung im Einzelfall zu ersetzen.

Für die Richtigkeit der Inhalte wird keine Gewähr übernommen. Im Falle von Fragen zu den hierin aufgegriffenen oder anderen fachlichen Themen wenden Sie sich bitte an Ihren WTS-Ansprechpartner oder an einen der oben genannten Kontakte.

